

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1967 und 1968

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 652)

1. *Völkerrechtssubjekte*: 1. Nichtanerkennung von Biafra.
- 2.—8. *Menschenrechte*: 2. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. — 3. Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen. — 4. Ausdehnung der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes auf das Protokoll Nr. 4 zur MRK. — 5. Zustimmung zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur MRK. — 6. BRD unterzeichnet UN-Menschenrechtspakte. — 7. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau. — 8. Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.
- 9.—13. *Fremdenrecht*: 9. Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer; Abkommen über Soziale Sicherheit, insbesondere der Rheinschiffer. — 10. Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege. — 11. Mißbrauch des Gastrechts durch Ausländer. — 12. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — 13. Doppelbesteuerungsabkommen.
- 14.—16. *Privates Vermögen im Ausland*: 14. Kapitalschutzabkommen. — 15. Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. — 16. Deutsch-italienische Kriegsfolgenregelung.
17. *Völkerrecht und innerstaatliches Recht*: 17. Bezugnahme auf fremdsprachlich verbindliche Texte völkerrechtlicher Verträge in deutschen Strafvorschriften.
18. *Auswärtige Gewalt*: 18. Zustimmung des Bundesrates zu Vertragsgesetzen; Lindauer Abkommen.
19. *Gebietshoheit*: 19. Aktionen des südkoreanischen Geheimdienstes in der BRD.
20. *Internationale Flüsse und Kanäle*: 20. Revidierte Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte).
- 21.—24. *Herrschaftsbereich der Staaten*: 21. Abgrenzung des Festlandssockels in der

*) Abkürzungen: AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; BAnz. = Bundesanzeiger; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BRD = Bundesrepublik Deutschland; BT = Bundestag; BT-Drs. = Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 5. Wahlperiode 1965/69, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksachen; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; CDU = Christlich-Demokratische Union; CSU = Christlich-Soziale Union; DDR = Deutsche Demokratische Republik; FDP = Freie Demokratische Partei; GG = Grundgesetz für die BRD vom 23. 5. 1949; MRK = Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; Sten.Ber. = Stenographische Berichte; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der BRD.

Nordsee; Urteil des Internationalen Gerichtshofes; vorläufige Regelung der Rechte am Festlandssockel (Änderungsgesetz). — 22. Luftverkehrsabkommen. — 23. Abkommen über strafbare und andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen. — 24. Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N. S. »Otto Hahn«.

25.—26. *Personalhohheit*: 25. Verringerung der Mehrstaatigkeit und Wehrpflicht von Mehrstaatern. — 26. Behandlung eigener Staatsangehöriger im Auslieferungsvertrag mit Portugal.

27.—28. *Diplomatischer Schutz*: 27. Kein diplomatischer Schutz für fremde Staatsangehörige. — 28. Rechtsschutz für Deutsche in der CSSR durch die französische Botschaft als Schutzmachtvertretung.

29.—34. *Diplomatische und konsularische Beziehungen*: 29. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Rumänien. — 30. Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien. — 31. Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu Jordanien. — 32. Aufnahme und Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Kambodscha. — 33. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen; Fakultativprotokolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten. — 34. Befugnisse für Handelsmission der BRD in der CSSR.

35.—36. *Vorrechte und Befreiungen*: 35. Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen. — 36. Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis und der allgemeinen Meldepflicht für Angehörige der Handelsvertretung Polens.

37. *Seerecht*: 37. Einseitige Ausweitung der Hoheits- und Fischereigrenzen; Londoner Fischerei-Übereinkommen.

38. *Auslieferungsrecht und internationaler Rechtshilfeverkehr*: 38. Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.

39.—42. *Internationaler Handel und Verkehr*: 39. Zollübereinkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Messen etc. ausgestellt werden sollen. — 40. Abkommen mit der CSSR über die Errichtung von Handelsmissionen und die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs. — 41. Abkommen mit Rumänien über die wirtschaftlich-technische Kooperation. — 42. Vertrieb ausländischer Investmentanteile.

43.—47. *Gewerblicher Rechtsschutz*: 43. Vertrag mit der Schweiz über den Schutz von Herkunftangaben. — 44. Inkrafttreten des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen nebst Protokoll. — 45. Stockholmer Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. — 46. Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. — 47. Verweis auf die GRUR-Dokumentation.

48.—49. *Internationaler Fernmeldeverkehr*: 48. Internationaler Fernmeldevertrag (Montreux 1965). — 49. Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete.

50.—52. *Allgemeines Vertragsrecht*: 50. Teilweises Wirksamwerden von Abkommen mit der Unterzeichnung. — 51. Zu den Bezeichnungen »Vertrag« und »Abkommen«. — 52. Zum Übereinkommen zu Fragen des Eherechts.

53. *Friedenssicherung*: 53. Weltraumvertrag.

54. *Internationale Organisationen*: 54. OECD-Strahlenschutznormen; vereinfachte innerstaatliche Durchsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen.

55. *Europäische Gemeinschaften*: 55. Frankreichs Fischereigrenzen und EWG-Inländergleichbehandlung.

56.—57. *Bündnisverträge*: 56. Stationierung französischer Truppen in der BRD; Klärung des Kampfauftrages im Ernstfall. — 57. Stationierung belgischer Truppen in der BRD; Kostendeckung.

58. *Kriegs- und Neutralitätsrecht*: 58. Memorandum der Bundesregierung zur Neutralität der BRD im Nahostkonflikt.

59.—64. *Deutschlands Rechtslage*: 59. Nichtanerkennung der DDR und Alleinvertretungsanspruch der Bundesregierung. — 60. Bezeichnung »Bundesrepublik Deutschland« im

deutsch-tschechischen Abkommen über die Errichtung von Handelsmissionen. — 61. Interventionsanspruch der UdSSR gegenüber der BRD auf Grund der Feindstaatenklauseln der UN-Charta (Art. 53 und 107). — 62. Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte durch deutsche Notstandsverfassung. — 63. Abkommen mit der ČSSR; Berlin-Klausel. — 64. Protest des sowjetischen Botschafters gegen West-Berliner Notstandsregeln von den Westmächten zurückgewiesen.

Survey

1. *Subjects of International Law*: 1. Non-recognition of Biafra.
- 2.—8. *Human Rights*: 2. International agreement on the elimination of all forms of racial discrimination. — 3. Agreement against discrimination in public education. — 4. Expansion of the subjection to judicial review by the Strasbourg Court of Human Rights under protocol No. 4 to the European Human Rights Convention. — 5. Approval of protocols Nos. 2, 3 and 5 to the European Human Rights Convention. — 6. Federal Republic of Germany signs the UN Covenants on Human Rights. — 7. Agreement on the political rights of women. — 8. Limitation of postal and telecommunication secrets.
- 9.—13. *Alien Law*: 9. Legal status of foreign workers; agreement on social security, in particular for Rhine mariners. — 10. Welfare and welfare service for youth. — 11. Misuse of the law of hospitality by foreigners. — 12. Protocol on the legal status of refugees. — 13. Agreement on double taxation.
- 14.—16. *Private Property Abroad*: 14. Agreement to protect foreign investments. — 15. Agreement for the settlement of disputes concerning investments. — 16. German-Italian regulation concerning the after effects of war.
17. *International Law and Municipal Law*: 17. Concerning binding foreign language texts in international legal treaties in German penal statutes.
18. *Foreign Relations Power*: 18. Approval by the Bundesrat of treaty laws; Lindau Agreement.
19. *Territorial Sovereignty*: 19. Activities of the South Korean intelligence agency in the Federal Republic of Germany.
20. *International Rivers and Channels*: 20. Re-examination of the Rhine navigation act (Mannheim Act).
- 21.—24. *Territorial Jurisdiction*: 21. Demarcation of the continental shelf in the North Sea; decision of the International Court of Justice; provisional settlement of the rights to the continental shelf. — 22. Agreement on air navigation. — 23. Agreement on criminal and other acts committed on board of aircraft. — 24. Use of Netherlands' sovereign waters and harbours by N. S. "Otto Hahn".
- 25.—26. *Personal Sovereignty*: 25. Reduction of dual nationality and military service by those with dual nationality. — 26. Treatment of a State's own nationals in extradition treaty with Portugal.
- 27.—28. *Diplomatic Protection*: 27. No diplomatic protection for foreign nationals. — 28. Legal protection for Germans in the ČSSR through the French embassy as the protecting power.
- 29.—34. *Diplomatic and Consular Relations*: 29. Establishment of diplomatic relations with Rumania. — 30. Resumption of diplomatic relations with Yugoslavia. — 31. Resumption of diplomatic relations with Jordan. — 32. Establishment and termination of diplomatic relations with Cambodia. — 33. Vienna Agreement on consular relations; optional protocols on the acquisition of nationality and on the compulsory (obligatory) settlement of disputes. — 34. Rights of trade mission of the Federal Republic of Germany in the ČSSR.
- 35.—36. *Privileges and Immunities*: 35. Coming into force of the German-Swiss agreement on rescue operations with aircraft. — 36. Immunity from the requirement of a residence permit and from the general registration requirement for members of the Polish commercial agency.

37. *Maritime Law*: 37. Unilateral extension of sovereign and fishing boundaries; London fishing agreement.

38. *Extradition Law and International Legal Assistance*: 38. Treaties on extradition and mutual assistance in criminal matters.

39.—42. *International Trade and Commerce*: 39. Tariff agreement on facilitation of importation of goods which are to be exhibited at international fairs, etc. — 40. Agreement with the CSSR on the establishment of trade missions and the regulation of the movement of goods and the transfer of currency. — 41. Agreement with Rumania on economic-technical cooperation. — 42. Sale of foreign investment shares.

43.—47. *Protection of Industrial Property Rights*: 43. Treaty with Switzerland on the protection of information concerning origins. — 44. Coming into force of the European agreement on the protection of television broadcasting and the protocol to the agreement. — 45. Stockholm convention on copy rights. — 46. International agreement for the protection of the cultivation of plants. — 47. Reference to "GRUR" documentations.

48.—49. *International Telecommunication*: 48. International treaty on telecommunications (Montreux 1965). — 49. Agreement on the prevention of radio broadcasting from areas outside of national sovereign territories.

50.—52. *Law of Treaties*: 50. Partial effectiveness of agreements with signatures. — 51. Concerning the terms "treaty" and "agreement". — 52. Agreement on questions concerning marriage law.

53. *Peace Keeping Measures*: 53. Treaty concerning the use of space.

54. *International Organizations*: 54. OECD norms for the protection from radiation; simplified domestic enforcement of decisions of international organizations.

55. *European Communities*: 55. French fishing boundaries and EEC equal treatment of nationals.

56.—57. *Alliances*: 56. Stationing of French forces in the Federal Republic of Germany; clarification of battle instructions in case of war. — 57. Stationing of Belgian forces in the Federal Republic of Germany; coverage of costs.

58. *Law of War and Neutrality*: 58. Memorandum of Neutrality of the government of the Federal Republic of Germany in the Near East conflict.

59.—64. *Legal Status of Germany*: 59. Non-recognition of the German Democratic Republic and exclusive right of representation of all Germans by the government of the Federal Republic of Germany. — 60. Designation of the "Federal Republic of Germany" in German-Czech agreement on the establishment of trade missions. — 61. Right of intervention claimed by the USSR with respect to the Federal Republic of Germany on the basis of the "enemy State" clause in the UN-Charter (arts. 53 and 57). — 62. Dissolution of allied rights of reservation through the German emergency constitution. — 63. Agreement with the CSSR; Berlin clause. — 64. Rejection by the Western Powers of the protest by the Soviet ambassador against the West Berlin emergency regulations.

Völkerrechtssubjekte

1. Im Verlauf des Bürgerkriegs in Nigeria erklärte der Gouverneur und Oberbefehlshaber der Ostregion, Ojukwu, am 30. Mai 1967 seine Region mit ihren Küsten und Hoheitsgewässern zum unabhängigen souveränen Staat mit der Bezeichnung Republik von Biafra¹⁾. Die Bundesregierung hat auf diese Unabhängigkeitserklärung hin weder Biafra als Staat noch die Regierung von Oberst (später General) Ojukwu anerkannt, sondern an der Einheit Nigerias festgehalten²⁾.

Menschenrechte

2. Bundesaußenminister Brandt unterzeichnete am 10. Februar 1967 am Sitz der Vereinten Nationen in New York das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rasediskriminierung³⁾.

3. Der im März 1967 dem Bundestag zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission⁴⁾ hat am 9. Mai 1968 die Zustimmung des Bundestags gefunden⁵⁾. Das Übereinkommen ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen der UNESCO, eine weltweite Zusammenarbeit der Staaten mit dem Ziel einzuleiten, die Geltung der Menschenrechte und gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle sicherzustellen⁶⁾. Während Art. 1 die Begriffe »Diskriminierung« und »Unterricht« klarstellt und Art. 2 abschließend die Fälle

¹⁾ AdG 1967, S. 13 358 A (13 359).

²⁾ Dies ergibt sich aus der Sprachregelung der Bundesregierung, die Biafra stets als »abgefallene Ostregion« bezeichnet (vgl. die Mitteilung über den Besuch des nigerianischen Arbeits- und Informationsministers Enahoro im August 1967 in Bonn, Bull. 1967, S. 736, und die Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Klaus Schütz, über Maßnahmen zum Schutz deutscher Staatsangehöriger in Nigeria, Bull. 1967, S. 815). Vgl. ferner auch das Telegramm des Bundespräsidenten zum Nationalfeiertag von Nigeria, in dem u. a. die Hoffnung ausgesprochen wird, der Vorsitzende der Militärregierung, Oberstleutnant (später General) Gowon möge in dem gegenwärtigen Konflikt eine den Interessen ganz Nigerias dienende Lösung finden (Bull. 1967, S. 932).

³⁾ Bull. 1967, S. 115. Das Abkommen ist inzwischen von der BRD ratifiziert worden (Zustimmungsgesetz vom 9. 5. 1969, BGBl. II, S. 961) und für diese am 15. 6. 1969 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 16. 10. 1969, BGBl. II, S. 2211).

⁴⁾ BGBl. 1968 II, S. 386 ff.

⁵⁾ BGBl. II, S. 385. Zur Auffassung des Bundesrats bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf siehe unten im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 18. Das Übereinkommen ist für die BRD am 17. 10. 1968, das Protokoll am 24. 10. 1968 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 18. 4. 1969, BGBl. II, S. 956).

⁶⁾ Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/1583, S. 40.

aufzählt, die nicht als Diskriminierung gelten, verpflichtet Art. 3 die Vertragsstaaten, zur Beseitigung und Vermeidung jeglicher Diskriminierungen im Unterrichtswesen alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung. Hervorzuheben ist besonders Art. 4 *lit.* a) des Übereinkommens, wonach sich die Vertragspartner verpflichten, Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für den Volksschulunterricht einzuführen.

4. Die Bundesregierung hat gemäß Art. 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ihre mit Wirkung vom 1. Juli 1966 abgegebenen **Unterwerfungserklärungen** über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission (Art. 25 MRK) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Art. 46 MRK) **mit Wirkung vom 1. Juni 1968 an auf das Protokoll Nr. 4 ausgedehnt** ⁷⁾.

5. Ferner haben die gesetzgebenden Organe der BRD im Jahre 1968 auch den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur MRK zugestimmt ⁸⁾. Während das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 ⁹⁾ dem Gerichtshof in Straßburg die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten überträgt, betreffen die Protokolle Nr. 3 vom 6. Mai 1963 ¹⁰⁾ und Nr. 5 vom 3. März 1966 ¹¹⁾ die Änderung des Verfahrens vor der Menschenrechtskommission und den Wahlmodus für die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs ¹²⁾.

6. Am 9. Oktober 1968 unterzeichnete Bundesaußenminister Brandt die im UN-Generalsekretariat aufliegenden **Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über staatsbürgerliche und politische Rechte**. Bei dieser Gelegenheit führte der Minister aus, die Zeichnung der beiden Pakte sei einer der Beiträge der BRD zu dem von den UN proklamierten internationalen Jahr der Menschenrechte 1968 ¹³⁾. Zwanzig Jahre zuvor, am 10. Dezember 1968, hatte die UN-Vollver-

⁷⁾ Bekanntmachung vom 18. 11. 1968, BGBl. II, S. 1109; vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 78. Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Erklärung ist auf Grund der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes in Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgenommen worden (BGBl. 1968 II, S. 422; vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 78 Anm. 23).

⁸⁾ Zustimmungsgesetz vom 10. 12. 1968, BGBl. II, S. 1111. Die Protokolle sind bis zum Abschluß dieses Berichts nicht in Kraft getreten.

⁹⁾ BGBl. 1968 II, S. 1112 ff.

¹⁰⁾ BGBl. 1968 II, S. 1116 ff.

¹¹⁾ BGBl. 1968 II, S. 1120 ff.

¹²⁾ Durch Protokoll Nr. 3 werden Art. 29 MRK gestrichen und die Art. 30 und 34 MRK geändert; Protokoll Nr. 5 ändert die Art. 22 und 40 MRK.

¹³⁾ Bull. 1968, S. 1117 und 1357.

sammlung die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« angenommen. Die beiden Internationalen Pakte über Menschenrechte waren von der Vollversammlung am 16. Dezember 1966 zusammen mit einem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte angenommen und zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt worden¹⁴⁾.

7. Die Bundesregierung hat ferner im Oktober 1968 dem Bundesrat und dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** zur Stellungnahme und Beschlußfassung zugeleitet¹⁵⁾. Das Übereinkommen gewährleistet den Frauen das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie Männer bei Wahlen stimmberechtigt (Art. I) und wählbar (Art. II) zu sein sowie im gleichen Umfang öffentliche Ämter zu bekleiden und öffentliche Funktionen auszuüben (Art. III). Bei den Beratungen zu Art. III war nicht geklärt worden, ob zu den »öffentlichen Ämtern« und »öffentlichen Funktionen« im Sinne der Vorschrift auch der Dienst in den Streitkräften zu rechnen sei. Der Vertragstext läßt Raum für eine weite Auslegung. Um die Anwendung des Art. III für ihr Gebiet auf den zivilen Bereich der öffentlichen Gewalt zu beschränken, haben einige Staaten entsprechende Vorbehalte angemeldet. In ihrer Denkschrift zu dem Übereinkommen hat die Bundesregierung hierzu folgendes erklärt:

»Mit Rücksicht auf Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes, der verbietet, Frauen im Verband der Streitkräfte zum Dienst mit der Waffe zu verwenden, muß auch die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitritt zu dem Übereinkommen mit einem derartigen Vorbehalt verbinden. Es erscheint angebracht, den Vorbehalt nicht auf den Waffendienst zu beschränken, sondern ihn so zu fassen, daß aus dem Übereinkommen keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden kann, Frauen zum waffenlosen Dienst (z. B. als Sanitätsoffiziere, Verwaltungsbeamte, Rechtsberater, Rechtslehrer) im Verband der Streitkräfte zuzulassen. Es ist daher beabsichtigt, bei Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen den folgenden Vorbehalt anzumelden:

»Artikel III des Übereinkommens findet auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung«¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Resolution 2200 (XXI) A, General Assembly, Official Records: Twenty-first Session, Supplement No. 16 (A/6316), N. Y. 1967, S. 49. Der Text der Pakte und des Fakultativprotokolls findet sich *ibid.*, S. 49 ff. Siehe auch oben S. 349 ff.

¹⁵⁾ BR-Drs. 521/68, BT-Drs. V/3448. Der Bundestag hat dem Übereinkommen mit Gesetz vom 25. 9. 1969 zugestimmt (BGBl. II, S. 1929).

¹⁶⁾ BT-Drs. V/3448, S. 9. Dieser Vorbehalt ist in Art. 1 des Zustimmungsgesetzes aufgenommen worden (BGBl. 1969 II, S. 1929).

8. Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Ausarbeitung einer Notstandsverfassung¹⁷⁾ durch Gesetz zur **Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** vom 13. August 1968¹⁸⁾ den Umfang des Grundrechts aus Art. 10 GG, dessen Inhalt sich teilweise mit dem des Art. 8 MRK deckt, eingeschränkt. Art. 1 §1 des Gesetzes lautet:

»(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen, sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhandigen, sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen«¹⁹⁾.

Fremdenrecht

9. Mit der **Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer in der BRD** be-
fassen sich folgende Vorgänge:

a) Das Abkommen zwischen der BRD und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1966²⁰⁾ legt u. a. die gegenseitige Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien in der

¹⁷⁾ Siehe dazu unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 62.

¹⁸⁾ Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetzes (G 10), BGBl. 1968 I, S. 949. Das Gesetz ist gemäß seinem Art. 3 § 13 am 1. 11. 1968 in Kraft getreten.

¹⁹⁾ BGBl. 1968 I, S. 949.

²⁰⁾ Zustimmungsgesetz vom 23. 6. 1967 (BGBl. II, S. 1945), in Kraft getreten am 1. 12. 1967 laut Bekanntmachung vom 14. 11. 1967 (BGBl. II, S. 2524). Auf Grund von Art. 2 des Zustimmungsgesetzes ist am 10. 11. 1967 eine »Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1966 über Arbeitslosenversicherung« geschlossen worden (BGBl. 1967 II, S. 2573), in dem die zuständigen Verbindungsstellen und Leistungsträger bestimmt werden. Diese Vereinbarung ist durch Verordnung vom 13. 12. 1967 (BGBl. II, S. 2572) in Kraft gesetzt worden und am 26. 3. 1968 rückwirkend zum 1. 12. 1967 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 29. 4. 1968, BGBl. II, S. 469). Vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 80 Anm. 32.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe fest (Art. 4). Es soll in erster Linie gewährleistet, daß spanische Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeitslos werden und von den deutschen Arbeitsämtern nicht innerhalb einer bestimmten Zeit wieder in Arbeit vermittelt werden können, auch bei einer Rückkehr nach Spanien Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten ²¹⁾).

b) Während des Berichtszeitraums hat die Bundesregierung zur **Stärkung der sozialen Sicherheit für ausländische Arbeitnehmer** das bereits bestehende Vertragsnetz weiter ausgebaut ²²⁾. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das zwischen der BRD, den Benelux-Staaten, Frankreich und der Schweiz abgeschlossene **Revidierte Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer** vom 13. Februar 1961 ²³⁾. Das ursprüngliche Abkommen vom 27. Juli 1950 trat am 1. Juni 1953 in Kraft. Es grenzt die Zuständigkeit der beteiligten innerstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit gegeneinander ab und beruht auch sonst auf ähnlichen Grundsätzen wie die zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit. Das revidierte Abkommen berücksichtigt die seit Juni 1953 eingetretene Entwicklung des innerstaatlichen, zwischenstaatlichen und überstaatlichen

²¹⁾ So die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/1445, S. 14.

²²⁾ Abkommen zwischen der BRD und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 6. 11. 1964, Zustimmungsgesetz vom 29. 5. 1968 (BGBl. II, S. 473), in Kraft getreten einschließlich der Zusatzvereinbarung vom 8. 12. 1966 (BGBl. II, S. 492) zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens sowie dem Zusatzprotokoll von demselben Tage (BGBl. 1968 II, S. 505) am 1. 1. 1969 (Bekanntmachung vom 8. 12. 1968, BGBl. II, S. 1270). — Abkommen zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. 4. 1961 zwischen der BRD und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. 3. 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. 3. 1967, Zustimmungsgesetz vom 30. 5. 1968 (BGBl. II, S. 513), in Kraft getreten am 3. 6. 1969 rückwirkend zum 1. 11. 1966 (Bekanntmachung vom 27. 6. 1969, BGBl. II, S. 1292). — Vereinbarung zwischen der Regierung der BRD und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. 2. 1964 über Soziale Sicherheit vom 23. 8. 1967, Zustimmungsgesetz vom 12. 2. 1969 (BGBl. II, S. 185), rückwirkend zum 1. 5. 1966 in Kraft getreten am 16. 5. 1969 (Bekanntmachung vom 29. 5. 1969, BGBl. II, S. 1188). — Zweites Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 29. 10. 1959 zwischen der BRD und Spanien vom 20. 3. 1968, Zustimmungsgesetz vom 14. 4. 1969 (BGBl. II, S. 781) mit Wirkung vom 1. 5. 1968 in Kraft getreten am 28. 8. 1969 (Bekanntmachung vom 27. 9. 1969, BGBl. II, S. 1995). — Abkommen zwischen der BRD und Jugoslawien vom 12. 10. 1968, Zustimmungsgesetz vom 29. 7. 1969 (BGBl. II, S. 1437), in Kraft getreten am 1. 9. 1969 (Bekanntmachung vom 11. 8. 1969, BGBl. II, S. 1568). — Abkommen zwischen der BRD und Österreich vom 22. 12. 1966 und Durchführungsvereinbarung von demselben Tage, Zustimmungsgesetz vom 3. 7. 1969 (BGBl. II, S. 1233), in Kraft getreten am 1. 11. 1969 (Bekanntmachung vom 10. 10. 1969, BGBl. II, S. 2056) zusammen mit dem Zusatzabkommen vom 10. 4. 1969 zum Abkommen von 1966, Zustimmungsgesetz vom 3. 7. 1969 (BGBl. II, S. 1260).

²³⁾ Zustimmungsgesetz vom 23. 7. 1969 (BGBl. II, S. 1357).

Rechts der sozialen Sicherheit; sein sachlicher Geltungsbereich wurde auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und auf Familienbeihilfen ausgedehnt²⁴⁾. Es wurde darauf verzichtet, für Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten) besondere, nur für das Rheinschifferabkommen geltende Bestimmungen zu treffen. Die Leistungsfeststellungen erfolgen auch in diesen Fällen nach den in Kraft befindlichen einschlägigen zwei- und mehrseitigen Abkommen. Dadurch wird auf dem Gebiet der zwischen- und überstaatlichen Regelungen, die zwischen den Vertragsparteien wirksam sind²⁵⁾, eine weitere Zersplitterung in bezug auf die Bestimmungen über Leistungen bei Invalidität, Alter und zugunsten der Hinterbliebenen vermieden²⁶⁾.

10. Das Abkommen zwischen der BRD und der Republik Österreich über **Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege** vom 17. Januar 1966 fand am Jahresende 1968 die endgültige Zustimmung des Bundestags²⁷⁾. Am 25. Oktober 1968 unterzeichneten die zuständigen Behörden der Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens²⁸⁾, die zusammen mit diesem am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist²⁹⁾.

11. Zu einer Kleinen Anfrage über den **Mißbrauch des Gastrechts** durch einzelne **Gruppen von Ausländern** in der BRD hat die Bundesregierung durch Staatssekretär **G u m b e l** vom Bundesinnenministerium u. a. wie folgt Stellung genommen:

»Die großzügige Regelung und Handhabung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland führt dazu, daß auch solche Ausländer ihren Schutz in Anspruch nehmen können, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Ansehen der Bundesrepublik gefährden.

Wird eine verbotene politische Tätigkeit trotz der Ermittlungsschwierigkeiten festgestellt und nachgewiesen, so können zwar Verbote ausgesprochen und Zuwiderhandlungen bestraft werden (§ 6, § 47 Abs. 1 Nr. 4, § 48 Abs. 1 Nr. 5 Ausländergesetz, §§ 3, 14, 15, 20 ff. Vereinsgesetz, §§ 23 ff. Versammlungsgesetz). Die betroffenen Ausländer können aber im allgemeinen dann nicht aus dem Bundesgebiet entfernt werden, wenn sich ihre politische Tätigkeit gegen die Regierung des Heimatstaates oder gegen Landsleute im Bundesgebiet rich-

²⁴⁾ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zu dem Abkommen, BT-Drs. V/3535, S. 79.

²⁵⁾ Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und die zweiseitigen Abkommen der Schweiz mit den übrigen Vertragsstaaten.

²⁶⁾ Vgl. Denkschrift, a.a.O., S. 80.

²⁷⁾ Gesetz vom 28. 12. 1968, BGBl. 1969 II, S. 1; vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 83.

²⁸⁾ BGBl. 1969 II, S. 1285.

²⁹⁾ Bekanntmachung vom 11. 8. 1969, BGBl. II, S. 1550.

tet, die mit der Regierung des Heimatstaates sympathisieren. Da ihnen bei einer Abschiebung politische Verfolgung im Heimatstaat drohen würde oder könnte, steht ihnen das Asylrecht des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes zu...

Zu erwägen ist..., ob nicht die im Bereich des Versammlungsrechts den Ausländern gewährte völlige Gleichstellung mit den Deutschen einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) steht den Ausländern nicht zu. Nach dem Versammlungsgesetz können aber öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge von Ausländern nur unter denselben engen Voraussetzungen behördlich verboten werden wie Versammlungen und Umzüge von Deutschen, nämlich nur bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 1). Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, in das aus dem Jahre 1953 stammende Versammlungsgesetz eine neue Bestimmung einzufügen, die das Verbot einer Versammlung oder eines Umzuges von Ausländern auch dann zuläßt, wenn zwar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch nicht festzustellen ist, aber andere wesentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden. Damit würde eine Anpassung des Versammlungsgesetzes an die Regelung im Ausländergesetz (§ 6 Abs. 2) und im Vereinsgesetz (§ 14 Abs. 1) erzielt werden...

Ein nachhaltiger Erfolg wird von den behördlichen Maßnahmen aber nur dann erwartet werden können, wenn die öffentliche Meinung sie jedenfalls im Grundsätzlichen trägt. Vor allem wäre es erwünscht, wenn sich in der öffentlichen Diskussion deutlicher die Erkenntnis durchsetzen würde, daß ein im Interesse der inneren Ordnung und zum Schutz deutscher Belange für notwendig gehaltenes Einschreiten der Behörden gegen bestimmte Erscheinungsformen der politischen Tätigkeit von Ausländern keineswegs eine Zustimmung zu den politischen Verhältnissen in einem fremden Staat bedeutet, gegen die sich die im Bundesgebiet entfaltete politische Tätigkeit richtet. Wenn von Ausländern verlangt wird, sich bei ihrer politischen Tätigkeit im Bundesgebiet eine gewisse Mäßigung aufzuerlegen, so geschieht dies, um eine Schädigung wesentlicher deutscher Belange zu verhindern. Die deutschen Interessen zu achten, gehört zu den Gastpflichten der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Ausländer«³⁰⁾.

12. Die BRD hat dem **Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967** zugestimmt³¹⁾. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bezieht sich lediglich auf Personen, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten waren, geflüchtet sind. Flüchtlingsprobleme, die auf Grund von Ereignissen **nach** dem 1. Ja-

³⁰⁾ BT-Drs. V/2046, S. 3—6. Die Frage zielte insbesondere auf das Verhalten mancher Gruppen griechischer Arbeitnehmer in der BRD ab.

³¹⁾ Gesetz vom 11. 7. 1969, BGBl. II, S. 1293.

nuar 1951 entstanden, machten Maßnahmen zur Erweiterung des persönlichen und räumlichen Geltungsbereichs der Genfer Flüchtlingskonvention erforderlich. Diesem Ziel dient das Protokoll von 1967; mit einer geänderten Bestimmung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Konvention werden nunmehr alle Flüchtlinge erfaßt³²⁾.

13. In den Berichtsjahren 1967 und 1968 ist wieder eine Reihe von **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung in Kraft getreten**³³⁾. Das Abkommen mit Belgien ist das erste allgemeine Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Land. Die überaus engen Beziehungen zwischen den beiden nachbarschaftlich verbundenen Staaten machten den Abschluß eines derartigen Vertrages um so dringender, als damit zugleich die letzte Lücke im Netz der Abkommen der BRD mit ihren fünf EWG-Partnerstaaten geschlossen wurde³⁴⁾.

Privates Vermögen im Ausland

14. Die Bundesregierung hat während des Berichtszeitraums ihre Bemühungen um eine Förderung der Auslandsinvestitionen und um die Erhaltung des freien Kapitalverkehrs fortgesetzt³⁵⁾ und weitere **Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** abgeschlossen³⁶⁾. Die Verträge entsprechen im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag. Geringfügige Abweichungen enthalten u. a. die Verträge mit Kolumbien, Marokko und Liberia, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Vertragspartner und die dort bestehenden rechtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

³²⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3460, S. 8.

³³⁾ Abkommen zwischen der BRD und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 26. 11. 1964, Zustimmungsgesetz vom 2. 6. 1966 (BGBl. II, S. 358), in Kraft getreten am 30. 1. 1967 (Bekanntmachung vom 2. 2. 1967, BGBl. II, S. 828). — Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich Griechenland vom 18. 4. 1966, Zustimmungsgesetz vom 18. 2. 1967 (BGBl. II, S. 852), in Kraft getreten am 8. 12. 1967 (Bekanntmachung vom 30. 11. 1967, BGBl. 1968 II, S. 30). — Abkommen zwischen der BRD und Japan vom 22. 4. 1966, Zustimmungsgesetz vom 18. 2. 1967 (BGBl. II, S. 871), in Kraft getreten am 9. 6. 1967 (Bekanntmachung vom 23. 6. 1967, BGBl. II, S. 2028). — Abkommen zwischen der BRD und Spanien vom 5. 12. 1966, Zustimmungsgesetz vom 16. 1. 1968 (BGBl. II, S. 9), in Kraft getreten am 14. 3. 1968 (Bekanntmachung vom 5. 3. 1968, BGBl. II, S. 140). — Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich Thailand vom 10. 7. 1967, Zustimmungsgesetz vom 19. 7. 1968 (BGBl. II, S. 589), in Kraft getreten am 4. 12. 1968 (Bekanntmachung vom 14. 11. 1968, BGBl. II, S. 1104). — Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich Belgien vom 11. 4. 1967, Zustimmungsgesetz vom 6. 1. 1969 (BGBl. II, S. 17), in Kraft getreten am 30. 7. 1969 (Bekanntmachung vom 25. 7. 1969, BGBl. II, S. 1465). — Abkommen zwischen der BRD und dem Kaiserreich Iran vom

15. Das **Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten** zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten³⁷⁾ ist inzwischen vom Gesetzgeber gebilligt worden³⁸⁾. In ihrer Antwort vom 18. Juli 1967³⁹⁾ auf eine Kleine Anfrage hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß angesichts verschiedener Vorbehalte seitens der Entwicklungsländer kaum damit zu rechnen sei, daß das von der OECD vorbereitete Abkommen über den Schutz ausländischen Eigentums in absehbarer Zeit unterzeichnet und ratifiziert werde. Im gleichen Zusammen-

20. 12. 1968, Zustimmungsgesetz vom 21. 11. 1969 (BGBl. II, S. 2133), in Kraft getreten am 1. 1. 1970 (Bekanntmachung vom 11. 12. 1969, BGBl. II, S. 2288).

³⁴⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3006, S. 39.

³⁵⁾ Vgl. hierzu VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 85 ff., mit weiteren Hinweisen auf die Berichte über die vorangegangenen Jahre. Siehe auch den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung privater Kapitalanlagen im Ausland (BT-Drs. V/3628), den die FDP-Opposition am 10. 12. 1968 im Bundestag eingebracht hat. Der Gesetzentwurf sieht vor (§§ 1 und 2), daß deutsche Kapitalanlagen im Ausland durch eine Investitionsprämie über einen zehnprozentigen Abzug von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und durch die Bildung steuerfreier Rücklagen gefördert werden sollen.

³⁶⁾ a) In Kraft getreten sind folgende in VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 86 Anm. 58a und 61, aufgeführten Verträge: Vertrag zwischen der BRD und Iran am 6. 4. 1968 (BGBl. II, S. 171), Vertrag zwischen der BRD und der Elfenbeinküste am 10. 6. 1968 (BGBl. II, S. 529), Vertrag zwischen der BRD und Uganda am 29. 7. 1968 (BGBl. II, S. 785), Vertrag zwischen der BRD und Tansania am 12. 7. 1968 (BGBl. II, S. 584).

b) Ferner sind noch folgende Verträge in Kraft getreten: Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen vom 31. 8. 1961 (Zustimmungsgesetz vom 9. 5. 1967, BGBl. II, S. 1641; in Kraft getreten am 21. 1. 1968, BGBl. II, S. 8), Vertrag zwischen der BRD und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 11. 4. 1967 (Zustimmungsgesetz vom 18. 4. 1968, BGBl. II, S. 221; in Kraft getreten am 23. 11. 1968, BGBl. II, S. 1095), Vertrag zwischen der BRD und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen vom 18. 5. 1967 (Zustimmungsgesetz vom 23. 12. 1968, BGBl. II, S. 1260; in Kraft getreten am 28. 2. 1969, BGBl. II, S. 191).

c) Die Zustimmung des Gesetzgebers haben außer dem bereits in VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 87 Anm. 63 behandelten Kapitalschutzabkommen mit Kolumbien folgende Verträge gefunden: Vertrag zwischen der BRD und der Zentralafrikanischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 23. 8. 1965 (Zustimmungsgesetz vom 9. 5. 1967, BGBl. II, S. 1657), gleichnamiger Vertrag zwischen der BRD und der Republik Sambia vom 10. 12. 1966 (Zustimmungsgesetz vom 18. 1. 1968, BGBl. II, S. 33), gleichnamiger Vertrag zwischen der BRD und der Republik Ghana vom 19. 5. 1967 (Zustimmungsgesetz vom 23. 12. 1968, BGBl. II, S. 1251).

d) Die Bundesregierung hat ferner dem Bundesrat am 7. 6. 1967 (BR-Drs. 287/67) und dem Bundestag am 5. 7. 1967 (BT-Drs. V/2008) den Vertrag vom 21. 4. 1964 zwischen der BRD und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen zur Zustimmung zugeleitet.

³⁷⁾ Vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 86.

³⁸⁾ Zustimmungsgesetz vom 25. 2. 1969 (BGBl. II, S. 369). Das Übereinkommen ist am 18. 5. 1969 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1191).

³⁹⁾ BT-Drs. V/2037, S. 2.

hang vertritt die Regierung die Ansicht, daß für deutsche Investoren angesichts der bestehenden Bundesgarantien kein Bedürfnis für die Schaffung einer internationalen Investitionsversicherung bestehe⁴⁰⁾.

16. Zwischen der BRD und Italien ist am 19. Oktober 1967 ein Abkommen über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem 2. Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten⁴¹⁾ abgeschlossen worden. Das Abkommen zieht einen Schlußstrich unter die **deutsch-italienische Kriegsfolgenregelung**. Es enthält u. a. eine Regelung, wonach der Deutsche Schulverein in Rom das Eigentum an den Schulgrundstücken, die als deutsches Vermögen beschlagnahmt worden waren, zurückerhält⁴²⁾.

Völkerrecht und innerstaatliches Recht

17. Mit dem Problem der **Verbindlichkeit fremdsprachiger Verträge im Hinblick auf deutsche Strafvorschriften** befaßte sich eine **Entschlie-ßung des Bundesrats zu dem Zustimmungsgesetz zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Orten außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden**⁴³⁾. In der Stellungnahme des Bundesrates heißt es:

»In Artikel 2 Abs. 3 des Ratifikationsgesetzes wird auf Artikel 1 und 4 Buchstabe 6 des Übereinkommens verwiesen. Für das Übereinkommen ist aber allein der englische und französische Text verbindlich. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, für eine Fassung der Strafvorschrift besorgt zu sein, die eine Verweisung auf einen fremdsprachigen Text vermeidet«⁴⁴⁾.

Die Bundesregierung hielt die Bedenken des Bundesrats nicht für durchgreifend. In ihrer Antwort zu der Entschlie-ßung des Bundesrats führte sie aus:

»Das Übereinkommen wird zugleich mit dem Vertragsgesetz veröffentlicht, und zwar in den Amtssprachen des Europarates und in der deutschen Übersetzung. Das Gesetz verweist damit in Artikel 2 Abs. 3 formell zwar auf den englischen und französischen Text, tatsächlich aber auch auf die amtliche deutsche

⁴⁰⁾ BT-Drs. V/2037, S. 3.

⁴¹⁾ BT-Drs. V/3339 (Zustimmungsgesetz vom 25. 2. 1969, BGBl. II, S. 353; in Kraft getreten am 11. 9. 1969, BGBl. II, S. 1909).

⁴²⁾ Art. 4 Abs. 1 des Abkommens, Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/3339, S. 21. Vgl. auch unten im Abschnitt »Allgemeines Vertragsrecht« Nr. 50.

⁴³⁾ Zu dem Übereinkommen vgl. unten im Abschnitt »Internationaler Fernmeldeverkehr« Nr. 49.

⁴⁴⁾ BR-Drs. 642/68 (Beschluß).

— zweifelsfrei richtige — Übersetzung des Übereinkommens, die den Begriff der Rundfunkendestelle klar und eindeutig definiert. Auslegungsschwierigkeiten können daher bei dieser Gesetzesformulierung nicht auftreten. Eine Fassung der Strafvorschrift ohne Verweisung würde nur bedeuten, daß die deutsche Übersetzung der Artikel 1 und 4 Buchstabe b in den Wortlaut des Vertragsgesetzes übernommen werden müßte. Damit würde die kurze und knappe Formulierung des Gesetzes verlorengehen, ohne daß an Klarheit etwas gewonnen würde«⁴⁵⁾.

Die Bundesregierung hielt an ihrem Entwurf fest, der dann auch Gesetz wurde⁴⁶⁾.

Auswärtige Gewalt

18. Zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15. Dezember 1960 und dem Protokoll über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission vom 18. Dezember 1962⁴⁷⁾ hat der Bundesrat folgende Stellungnahme abgegeben:

»Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf nicht gegeben, da das Übereinkommen, auf das er sich bezieht, nur Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Die Transformation des Inhalts des Übereinkommens ist daher allein Sache der Länder«⁴⁸⁾.

Der Bundesrat hat jedoch im Hinblick auf das Lindauer Abkommen, in dem sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes verständigt haben, davon abgesehen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben⁴⁹⁾. Das Übereinkommen konnte allerdings erst

⁴⁵⁾ BT-Drs. V/4026, S. 2.

⁴⁶⁾ Zustimmungsgesetz vom 26. 9. 1969, BGBl. II, S. 1939. Der vom Bundesrat beanstandete Art. 2 hat folgenden Wortlaut:

»(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine Rundfunkendestelle errichtet oder betreibt, wenn die Tat nicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen mit schwererer Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer eine Sendung einer Rundfunkendestelle bestellt oder durchführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Rundfunkendestellen im Sinne dieses Artikels sind die in den Artikeln 1 und 4 Buchstabe b des Übereinkommens bezeichneten Sendestellen«.

⁴⁷⁾ Siehe dazu oben im Abschnitt »Menschenrechte« Nr. 3.

⁴⁸⁾ BT-Drs. V/1583, S. 1.

⁴⁹⁾ Vgl. BT-Drs. V/1583, S. 1.

ratifiziert werden, nachdem sämtliche Länder ihr Einverständnis gemäß Ziff. 3 der Lindauer Vereinbarung erklärt hatten.

Gebietshoheit

19. Anfang Juli 1967 erschienen in der deutschen Presse Berichte, daß auf Grund von **Aktionen des südkoreanischen Geheimdienstes in der BRD** siebzehn Südkoreaner unter Anwendung von Methoden, über die die Bundesregierung von der koreanischen Regierung keine befriedigende Auskunft erhielt, in der Zeit vom 18. bis 29. Juni 1967 veranlaßt worden waren, das Bundesgebiet zu verlassen und nach Südkorea zurückzukehren⁵⁰⁾. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Tatsachen bat das Auswärtige Amt die koreanische Botschaft in Bonn um Aufklärung und forderte die sofortige Einstellung jeglicher hoheitlicher Tätigkeit des südkoreanischen Geheimdienstes auf deutschem Boden. Am 5. Juli 1967 erklärte ein Sprecher der südkoreanischen Botschaft, daß die angeblich verschleppten und verschwundenen Personen freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt seien, um sich in einer dort gegen sie eingeleiteten Untersuchung weitreichender Subversions- und Spionagetätigkeit zugunsten des kommunistischen Nordkorea zu rechtfertigen; weitere Aktionen südkoreanischer Sicherheitsbehörden fänden in der BRD nicht mehr statt. Die Bundesregierung gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Die von den deutschen Behörden eingeleitete Untersuchung ergab, daß an dem Vorgehen der südkoreanischen Geheimpolizei drei Angehörige der koreanischen Botschaft in Bonn beteiligt waren. Mit einer Verbalnote vom 13. Juli 1967 erhob die Bundesregierung gegen die **völkerrechtswidrige Verletzung der deutschen Gebietshoheit durch Südkorea** schärfsten Protest und ersuchte die koreanische Regierung, allen Personen, die zur Ausreise aus der BRD veranlaßt wurden, die Möglichkeit zur Rückkehr in das Bundesgebiet zu eröffnen. Außerdem sprach die Bundesregierung die Erwartung aus, daß sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen, und forderte die südkoreanische Regierung auf zu veranlassen, daß die drei an den Aktionen des koreanischen Geheimdienstes beteiligten Angehörigen der Botschaft in Bonn Deutschland binnen einer Woche verlassen⁵¹⁾. Tags darauf bat der südkoreanische Botschafter in Bonn, **Choi**, seine Regierung, ihn von seinem Posten abuberufen⁵²⁾. Am 24. Juli 1967

⁵⁰⁾ AdG 1967, S. 13 320 B; BT-Drs. V/2026, 2059, 2667 und 2748.

⁵¹⁾ BT-Drs. V/2748, S. 2.

⁵²⁾ AdG 1967, S. 13 320 B (13 321).

übermittelte die südkoreanische Regierung dem Bonner Auswärtigen Amt eine Note, in der sie sich in aller Form für die Tätigkeit der südkoreanischen Geheimagenten auf deutschem Boden entschuldigte. In der Folgezeit kehrten einige der Koreaner in die BRD zurück. Da weitere Bemühungen der Bundesregierung um eine Rückführung der übrigen Inhaftierten zunächst erfolglos blieben, stellte sie zwei Projekte der deutschen Entwicklungshilfe, die der koreanischen Regierung zwar zugesichert, aber noch nicht vertraglich vereinbart waren, einstweilen zurück⁵³⁾. Im November 1967 begann in Seoul das Strafverfahren gegen zehn aus der BRD nach Südkorea verbrachte Koreaner; am 13. Dezember 1967 wurden die Angeklagten wegen Spionage und wegen Verstoßes gegen das Antikommunistengesetz teils zum Tode bzw. zu lebenslänglicher Haft, teils zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen verurteilt; in drei Fällen wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt⁵⁴⁾. Den drei Koreanern, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, wurde die Rückkehr in die BRD anheimgestellt. Daraufhin hob die Bundesregierung die Zurückstellung der beiden Entwicklungshilfeprojekte auf und bekräftigte nochmals ihre Forderung auf Rückkehr aller nach Korea verbrachten Personen, wobei sie sich rechtlich auf die Verletzung der deutschen Gebietshoheit durch die koreanischen Behörden berief⁵⁵⁾.

Inzwischen sind bis auf den zum Tode Verurteilten, der die Berufung gegen sein Urteil aufrechterhalten hat, alle anderen Inhaftierten durch Gnadenweise des südkoreanischen Staatspräsidenten wieder in Freiheit und zum Teil in die BRD zurückgekehrt. Die Bundesregierung hatte im Januar 1969 Ministerialdirektor Frank vom Auswärtigen Amt nach Seoul entsandt, um mit der südkoreanischen Regierung über das Schicksal der aus Deutschland in ihre Heimat verbrachten und verurteilten Koreaner zu verhandeln⁵⁶⁾. Der Sonderbotschafter erhielt dabei die Zusicherung, daß ein Gnadenakt des Präsidenten für die aus Deutschland gekommenen Verurteilten erwartet werden könne. Man rechnet deshalb in Bonn damit, daß auch der zum Tode verurteilte Koreaner nach Abschluß seines Berufungsverfahrens begnadigt werden wird.

⁵³⁾ BT-Drs. V/2748, S. 2.

⁵⁴⁾ BT-Drs. V/2748, S. 3.

⁵⁵⁾ BT-Drs. V/2748, S. 8. Die Bundesregierung hat stets nur von einer »Verbringung« der südkoreanischen Staatsangehörigen gesprochen, da »das Ergebnis der von den zuständigen deutschen Behörden geführten Ermittlungen die eindeutige Feststellung des Tatbestandes der Entführung im Rechtssinne nicht zulasse« (BT-Drs., a.a.O., S. 4). Vgl. zu dieser Problematik auch Doehring, Völkerrechtliche Beurteilung der »Entführung« koreanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1967, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 587 ff.

⁵⁶⁾ AdG 1969, S. 14 449 B.

Internationale Flüsse und Kanäle

20. Die Revidierte Rheinschiffsahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Mannheimer Akte) ist auf Grund von Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1966 zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 in deutschem Wortlaut neu bekanntgemacht worden ⁵⁷⁾.

Herrschaftsbereich der Staaten

21. Das Außenministerium der Niederlande hat dem Internationalen Gerichtshof (IGH) durch Schriftsatz vom 16. Februar 1967 den deutsch-dänischen und den deutsch-niederländischen Kompromiß vom 2. Februar 1967 über die weitere Behandlung des Rechtsstreits um die **Abgrenzung des Festlandssockels in der Nordsee** notifiziert ⁵⁸⁾. Durch Verfügung des IGH vom 8. März 1967 ⁵⁹⁾ wurden den Parteien des Rechtsstreits die Fristen und Termine für die Einreichung ihrer Schriftsätze, Repliken und Gegenäußerungen mitgeteilt. Der schriftliche Teil des Verfahrens erstreckte sich bis zum 30. August 1968. Die mündliche Verhandlung fand in der Zeit vom 23. Oktober bis 11. November 1968 statt. Von deutscher Seite wurde dabei im wesentlichen die Entscheidung beantragt,

- a) daß die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen den Parteien nach dem Grundsatz zu erfolgen habe, daß jeder Küstenstaat Anspruch auf einen billigen und gerechten Anteil am Kontinentalschelf habe;
- b) daß die in der Festlandssockelkonvention von 1958 festgelegte Äquidistanzregel kein Satz des Völkergewohnheitsrechts sei ⁶⁰⁾.

Die dänische und die niederländische Regierung beantragten im wesentlichen die Feststellung,

- a) daß die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen den Parteien nach den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu erfolgen habe, wie sie in Art. 6 Abs. 2 der Genfer Schelfkonvention von 1958 zum Ausdruck kommen;

⁵⁷⁾ Bekanntmachung vom 11. 3. 1969, BGBl. II, S. 597.

⁵⁸⁾ Eingegangen bei Gericht am 20. 2. 1967, vgl. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969 über den deutschen Anteil am Festlandssockel in der Nordsee, ZaöRV Bd. 29, S. 476 ff. (477). Zur Vorgeschichte siehe auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 100, 101, und VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 156, 157, sowie Münch., Die Anrufung des Internationalen Gerichtshofs durch die Bundesrepublik Deutschland und ihre Nachbarn in Fragen der Abgrenzung des Festlandssockels in der Nordsee, ZaöRV Bd. 27, S. 725 ff. (728, Notifikation; 730, Kompromiß).

⁵⁹⁾ ICJ Reports 1967, S. 3. Siehe auch ZaöRV Bd. 27, S. 732.

⁶⁰⁾ Vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 482, 483.

b) daß zwischen den Parteien das Äquidistanzprinzip angewandt werden müsse⁶¹⁾.

Das Urteil des IGH über den deutschen Anteil am Festlandsockel in der Nordsee⁶²⁾ erging am 20. Februar 1969. Mit elf gegen sechs Stimmen entschied der Gerichtshof, daß einerseits die Äquidistanzregel auf den Streit zwischen den Prozeßparteien keine Anwendung finde, daß es aber andererseits auch keine andere ausschließliche Methode zur Abgrenzung der jeweiligen Festlandsockelanteile gebe. Anschließend gibt der Gerichtshof Richtlinien, an die sich die Parteien bei den nun wieder notwendig gewordenen Verhandlungen zu halten haben⁶³⁾. Im Ergebnis hat der IGH die These Dänemarks und der Niederlande verworfen, die Genfer Festlandsockelkonvention von 1958 enthalte in ihrem Art. 6 Abs. 2 mit dem Äquidistanzprinzip eine Regel, die bereits zu einem Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts geworden sei. Das Urteil wird nicht nur für die weitere Entwicklung des Begriffs des Gewohnheitsrechts im Völkerrecht Bedeutung haben; es wird in der Frage der Verteilung des Nordseebodens die konkrete Folge haben, daß die BRD nach erneuten Verhandlungen mit Dänemark und den Niederlanden einen nicht unerheblich größeren Anteil am Festlandsockel der Nordsee erhalten wird, als sie bei Anwendung der in Art. 6 Abs. 2 der Genfer Schelfkonvention von 1958 niedergelegten Äquidistanzregel bekommen hätte⁶⁴⁾.

Am 26. Juni 1969 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel in Kraft getreten⁶⁵⁾. Die in dem ursprünglichen Gesetz von 1964⁶⁶⁾ vorgesehene Erlaubnis zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie zur Vornahme von Forschungshandlungen im deutschen Festlandsockel war auf läng-

⁶¹⁾ Vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 483, 484.

⁶²⁾ ICJ Reports 1969, S. 1 ff.

⁶³⁾ Vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 523.

⁶⁴⁾ Zu dem Urteil des IGH vgl. M ü n c h, Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 20. Februar 1969 über den deutschen Anteil am Festlandsockel in der Nordsee, ZaöRV Bd. 29, S. 455 ff. Münch erläutert kurz die Funktionsweise der Äquidistanzmethode (a.a.O., S. 457) und die Auswirkungen ihrer Anwendung auf den Umfang des deutschen Festlandsockelanteils (a.a.O., S. 458, 459). Siehe auch M a r e k, Le problème des sources du droit international dans l'arrêt sur le plateau continental de la mer du Nord, Revue belge de droit international 1970, S. 44 ff.; F r i e d m a n n, The North Sea Continental Shelf Cases — A Critique, AJIL Bd. 64 (1970), S. 229 ff.; F o i g h e l, The North Sea Continental Shelf Case, Nordisk Tidsskrift for International Ret, Bd. 39 (1969), S. 109 ff.

⁶⁵⁾ Gesetz vom 25. 6. 1969, BGBl. I, S. 581, verkündet am selben Tage. Das Inkrafttreten regelt Art. 3 des Gesetzes.

⁶⁶⁾ Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. 7. 1964, BGBl. I, S. 497. Siehe auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 112, 113.

stens drei Jahre zu befristen und durfte nur einmal, und zwar auf insgesamt fünf Jahre verlängert werden. Nach der Neuregelung kann die genannte Konzession bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der Rechte am Festlandsockel jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden ⁶⁷⁾.

22. **Zweiseitige Luftverkehrsabkommen** hat die BRD im Jahre 1967 mit Mexiko und Zypern sowie 1968 mit Ghana und Panama abgeschlossen; die Verträge mit Mexiko und Ghana sind bereits in Kraft getreten ⁶⁸⁾. Im Berichtsjahr 1968 ist ferner das Luftverkehrsabkommen mit Chile in Kraft getreten ⁶⁹⁾.

23. Der Deutsche Bundestag hat durch Gesetz vom 4. Februar 1969 dem **Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen** vom 14. September 1963 zugestimmt ⁷⁰⁾. Das Abkommen regelt die Gerichtsbarkeit über strafbare

⁶⁷⁾ Art. 1 des Gesetzes; vgl. auch BT-Drs. V/3669, S. 3, Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf.

⁶⁸⁾ Abkommen zwischen der BRD und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr vom 8. 3. 1967, Zustimmungsgesetz vom 20. 2. 1969 (BGBl. II, S. 193), in Kraft getreten am 2. 11. 1969 (Bekanntmachung vom 28. 10. 1969, BGBl. II, S. 2129). — Abkommen zwischen der BRD und der Republik Zypern über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr vom 18. 10. 1967, Zustimmungsgesetz vom 14. 5. 1969. — Abkommen zwischen der BRD und der Republik Ghana über den Luftverkehr vom 6. 8. 1968, Zustimmungsgesetz vom 25. 8. 1969 (BGBl. II, S. 1553), in Kraft getreten am 6. 11. 1969 (Bekanntmachung vom 7. 11. 1969, BGBl. II, S. 2192). — Abkommen zwischen der BRD und der Republik Panama über den Luftverkehr vom 5. 7. 1968, Zustimmungsgesetz vom 25. 8. 1969 (BGBl. II, S. 1560).

⁶⁹⁾ Laut Bekanntmachung vom 20. 3. 1968 (BGBl. II, S. 168) am 17. 2. 1968. — Vgl. zur bisherigen Vertragspraxis VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 102 Anm. 152 und 153. Die Bundesregierung hat ferner eine Reihe zweiseitiger Vereinbarungen über den Luftverkehr getroffen: mit Indonesien wurde am 16. 3. 1967 ein Abkommen paraphiert (Bull. 1967, S. 256); am 5. 4. 1967 wurde mit Ecuador ein Protokoll unterzeichnet (Bull. 1967, S. 292); mit Kolumbien wurden am 8. 1. 1968 zu dem bereits entworfenen Luftverkehrsabkommen ein Schlußprotokoll über die Art der Dienste, die Flugzeugmuster usw. unterzeichnet und einige Änderungen des am 17. 7. 1962 paraphierten deutsch-kolumbianischen Luftverkehrsabkommens vereinbart und paraphiert (Bull. 1968, S. 88); am 23. 1. 1968 wurde mit Guatemala ein Abkommen paraphiert (Bull. 1968, S. 112); in einem Protokoll vom 21. 5. 1968 mit Israel wurde ein Luftverkehrsabkommen zwischen beiden Staaten in Aussicht genommen (Bull. 1968, S. 568); am 30. 5. 1968 paraphierten die Delegationen der BRD und Boliviens ein Abkommen (Bull. 1968, S. 600); vom 10. bis 17. 12. 1968 fanden in Bonn Verhandlungen zwischen der BRD und der UdSSR über den Abschluß eines Luftverkehrsabkommens statt, denen ein sowjetischer Vertragsentwurf und Fluglinienplan zugrunde lagen. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen zu einem gegebenen Zeitpunkt fortzusetzen (Bull. 1968, S. 1443); Bundesverkehrsminister **L e b e r** erteilte der Ostberliner »Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr« die Erlaubnis, in der Zeit vom 25. 1. bis 19. 2. 1968 das Bundesgebiet auf sechs Flügen in jeder Richtung zur Beförderung von Teilnehmern an den Olympischen Winterspielen in Grenoble zu überfliegen (Bull. 1968, S. 68).

⁷⁰⁾ BGBl. II, S. 121.

Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen in der Weise, daß in allen Fällen zumindest die Gerichte eines Staates zweifelsfrei zuständig sind. Da sich der Begehungsort als Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Zuständigkeit bei Straftaten in Luftfahrzeugen, die sich in großen Höhen und mit hoher Geschwindigkeit bewegen, häufig nicht feststellen läßt, erklärt das Abkommen in diesen Fällen den Staat für zuständig, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.

24. Der Vertrag vom 28. Oktober 1968 zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande über die **Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N. S. »Otto Hahn«** hat am 4. Juni 1969 die gesetzliche Zustimmung des Bundestags gefunden⁷¹⁾. Die »Otto Hahn« ist das erste deutsche Kernenergieforschungsschiff; es ist als Erzfrachter konstruiert und soll auf Erzfrachtrouten eingesetzt werden. Einheitliche Regeln über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen sind noch nicht in Kraft. Das auf der elften Sitzung der Diplomatischen Seerechtskonferenz am 25. Mai 1962 in Brüssel ausgearbeitete Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen ist bisher nur von Portugal ratifiziert worden. Zum Recht der friedlichen Durchfahrt (*innocent passage*) von Reaktorschiffen durch fremde Hoheitsgewässer heißt es in der Denkschrift der Bundesregierung zu dem Vertragsentwurf, eine feste Völkerrechtspraxis habe sich dazu noch nicht gebildet. Wörtlich wird sodann ausgeführt:

»Die Mehrheit der Staaten macht das Befahren ihrer Hoheitsgewässer und das Anlaufen ihrer Häfen von einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abhängig. Einen Präzedenzfall für die internationale Praxis hat das unter der Flagge der Vereinigten Staaten fahrende reaktorgetriebene Handelsschiff »Savannah« gesetzt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in den Jahren 1963 bis 1965 mit etwa 15 Staaten, darunter auch mit der Bundesrepublik Deutschland, Besuchsabkommen geschlossen, um dem Schiff die Einfahrt in fremde Hoheitsgewässer zu ermöglichen«⁷²⁾.

Um der »Otto Hahn« den Weg in fremde Hoheitsgewässer und Häfen zu bahnen, bedarf es deshalb des Abschlusses bilateraler Verträge mit den in Aussicht genommenen Staaten. Im Hinblick auf die für das Schiff vorgesehenen Routen sollen zunächst Verträge mit Norwegen, Schweden, Belgien, den Niederlanden sowie Liberia und Kanada abgeschlossen werden. Die Niederlande haben sich als erstes Land bereit erklärt, einen derartigen Vertrag abzuschließen. Allerdings mußte bei der

⁷¹⁾ BGBl. II, S. 1121.

⁷²⁾ BR-Drs. 708/68, S. 11.

Ausgestaltung des Abkommens weitgehend auf die Vorstellungen und Wünsche der Niederlande Rücksicht genommen werden.

Personalhoheit

25. Der Deutsche Bundestag hat dem Übereinkommen über die **Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern** vom 6. Mai 1963 durch Gesetz vom 29. September 1969 zugestimmt ⁷³⁾. Die BRD hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß sie von den in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten Vorbehalten der Nummern 1 und 3 Gebrauch macht ⁷⁴⁾. Die betreffenden Vorbehalte haben folgenden Wortlaut:

»Anlage

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich das Recht vorbehält,

(1) den in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 vorgesehenen Verlust der Staatsangehörigkeit von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß die betreffende Person sich gewöhnlich außerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhält oder dort zu irgendeinem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt, es sei denn, daß im Falle des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit kraft ausdrücklicher Willenserklärung die betreffende Person durch die zuständige Behörde von der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland befreit wird;

(2) ...

(3) einem ihrer Staatsangehörigen zu gestatten, seine bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wenn die Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er gemäß Artikel 1 zu erwerben beantragt, dem vorher zugestimmt hat;

(4) ...« ⁷⁵⁾.

26. Nach Art. 6 des Vertrags zwischen der **BRD und Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen** ⁷⁶⁾ werden eigene Staatsangehörige nicht ausgeliefert, doch ist der Heimatstaat verpflichtet, selbst die Strafverfolgung zu betreiben und deren Ergebnis dem ersuchenden Staat mitzuteilen ⁷⁷⁾.

⁷³⁾ BGBl. II, S. 1953. Vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 107. Das Übereinkommen ist für die BRD am 18. 12. 1969 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 5. 12. 1969, BGBl. II, S. 2232).

⁷⁴⁾ Siehe Bekanntmachungen vom 8. 9. 1969 (BGBl. II, S. 1962) und vom 5. 12. 1969 (BGBl. II, S. 2232).

⁷⁵⁾ BGBl. 1969 II, S. 1962.

⁷⁶⁾ Siehe dazu eingehender unten im Abschnitt »Auslieferungsrecht und internationaler Rechtshilfeverkehr« Nr. 38.

⁷⁷⁾ Vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. V/1864.

Diplomatischer Schutz

27. Die Bundesregierung hat im März 1968 erklärt, daß sie **fremden Staatsangehörigen keinen diplomatischen Schutz** gewähren kann.

Im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Verbringung südkoreanischer Staatsbürger aus der BRD ⁷⁸⁾ betont die Bundesregierung durch Bundesaußenminister **B r a n d t** zwar, daß sie von der koreanischen Regierung über die Umstände der Ausreise der betroffenen südkoreanischen Staatsbürger keine befriedigende Auskunft erhalten habe und deshalb der Auffassung sei, die koreanischen Behörden hätten die deutsche Gebietshoheit verletzt. Die Bundesregierung vertritt allerdings auch die Ansicht, auf Grund ihrer Personalhoheit habe die koreanische Regierung ihre Staatsbürger jederzeit aus dem Ausland zurückrufen dürfen, und ein loyaler Staatsbürger werde einer solchen Aufforderung im allgemeinen Folge leisten. Wörtlich heißt es in der Antwort auf die Anfrage dann:

»Die Bundesregierung hat für fremde Staatsangehörige weder eine Fürsorgepflicht noch kann sie ihnen in irgendeiner Weise eine Art diplomatischen Schutzes gewähren, unter keinen Umständen gegenüber ihrem Heimatstaat« ⁷⁹⁾.

28. Auf Grund des Abkommens vom 3. August 1967 zwischen der **BRD und der Tschechoslowakei über die Errichtung von Handelsmissionen** können sich künftig Staatsangehörige der BRD an die (west-)deutsche Handelsvertretung in Prag wenden, wenn sie in der ČSSR in Schwierigkeiten geraten sollten. Der **Rechtsschutz** wird aber offiziell weiter durch die **französische Botschaft als Schutzmachtvertretung** wahrgenommen ⁸⁰⁾.

Diplomatische und konsularische Beziehungen

29. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine **Normalisierung der Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten** ⁸¹⁾ wurden auch im Jahre 1967 fortgesetzt. Das Kabinett bevollmächtigte Bundesaußenminister **B r a n d t**, gegebenenfalls mit dem rumänischen Außenminister **M a**

⁷⁸⁾ Siehe dazu im einzelnen oben im Abschnitt »Gebietshoheit« Nr. 19.

⁷⁹⁾ BT-Drs. V/2748, S. 8.

⁸⁰⁾ Vgl. AdG 1967, S. 13 339 D. Zu dem Abkommen eingehend unten im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 40. Siehe auch in den Abschnitten »Diplomatische und konsularische Beziehungen« Nr. 34 sowie »Deutschlands Rechtslage« Nr. 60 und 63.

⁸¹⁾ Siehe dazu die Äußerungen von Bundeskanzler **K i e s i n g e r** in einem Interview mit der Auslandspresse vom 20. 1. 1967, AdG 1967, S. 12 944 B.

nescu ein Abkommen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen abzuschließen⁸²⁾. Am 31. Januar 1967 — während eines offiziellen Besuches von Manescu in der BRD — kamen die BRD und die Sozialistische Republik Rumänien daraufhin überein, **diplomatische Beziehungen auf Botschaferebene aufzunehmen**⁸³⁾.

30. Genau ein Jahr später, am 31. Januar 1968, veröffentlichten die Bundesregierung und die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine gemeinsame Erklärung, in der sie die **Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen**⁸⁴⁾ und ihre Absicht bekanntgaben, so bald wie möglich diplomatische Vertretungen im Range von Botschaften zu errichten und Botschafter auszutauschen⁸⁵⁾.

31. Am 27. Februar 1967 wurde durch die **Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu Jordanien**⁸⁶⁾ der erste Schritt zur Wiederherstellung normaler Beziehungen zu den arabischen Staaten getan, die seit dem Austausch von Botschaftern zwischen Israel und der BRD unterbrochen sind⁸⁷⁾.

⁸²⁾ AdG 1967, S. 12 956 B (12 957).

⁸³⁾ Bull. 1967, S. 81. Am 23. 5. 1967 wurde in Bonn bekanntgegeben, daß die Bundesregierung Constantin Oancea das Agrément als erstem Botschafter Rumäniens erteilt habe, während die rumänische Regierung der Ernennung des bisherigen Leiters der Deutschen Handelsmission in Bukarest Ernst Strätling zum ersten Botschafter der BRD zugestimmt habe (AdG 1967, S. 13 185 D; Bull. 1967, S. 472).

⁸⁴⁾ Bull. 1968, S. 97; AdG 1968, S. 13 700 C. Die Beziehungen waren im Jahre 1957 von der BRD abgebrochen worden, nachdem Jugoslawien diplomatische Beziehungen zur DDR aufgenommen hatte (vgl. VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 93; AdG 1968, S. 13 700 C). Für die Vorgeschichte zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien sind folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung: Der jugoslawische Außenminister Nikezić äußerte sich zur Frage der Normalisierung der Beziehungen zur BRD (AdG 1967, S. 13 008 A); der Bundesinnenminister verbot im September 1967 eine kroatische Exilorganisation in der BRD und ordnete die Auflösung der Vereinigung an (AdG 1967, S. 13 429 D); im November 1967 wurde auf Ersuchen der Bundesregierung das Konsulat der BRD in Zagreb in den Rang eines Generalkonsulats erhoben (AdG 1967, S. 13 547 A); am 13. 12. 1967 beschloß das Kabinett, Bundesaußenminister Brandt zu ermächtigen, offizielle Gespräche mit der jugoslawischen Regierung aufzunehmen, um festzustellen, ob die Möglichkeit der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen bestehe (AdG 1967, S. 13 596 A).

⁸⁵⁾ Deutscher Botschafter in Belgrad wurde zunächst der SPD-Bundestagsabgeordnete Peter Blachstein; das Agrément der jugoslawischen Regierung wurde im Mai 1968 erteilt (AdG 1968, S. 13 970 B). — Die Bundesregierung erteilte ihrerseits Rudolf Cacinović das Agrément als Botschafter in der BRD (AdG 1968, S. 14 081 C).

⁸⁶⁾ Bull. 1967, S. 172; AdG 1967, S. 13 012 A. Siehe auch VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 155 Anm. 59.

⁸⁷⁾ Vgl. VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 154, 155. Zu den Gesprächen zwischen Bundesaußenminister Brandt und dem Generalsekretär der Arabischen Liga, Hassuna, über die Bonner Politik gegenüber Israel und die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen der übrigen arabischen Staaten zur BRD vgl. AdG 1967, S. 13 144 A, 13 145.

32. Im November 1967 beschlossen die Regierungen der BRD und des Königreiches Kambodscha, diplomatische Beziehungen aufzunehmen und die Vertretung (»Repräsentation«) der BRD in Phnom Penh in den Rang einer Botschaft zu erheben⁸⁸⁾.

33. Der Bundestag hat dem ihm im Oktober 1968 vorgelegten Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 sowie den beiden Fakultativprotokollen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit und über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom selben Tage durch Gesetz vom 26. August 1969 zugestimmt⁸⁹⁾. Die allgemeine Bedeutung dieses Übereinkommens liegt in der weiteren Ausgestaltung des auf dem Gebiet der konsularischen Beziehungen noch wenig entwickelten Völkergewohnheitsrechts. Mit detaillierteren Bestimmungen über die konsularischen Funktionen wurde der Aufgabenbereich konsularischer Vertretungen nicht nur genauer bezeichnet, sondern auch erheblich erweitert. Die besondere Bedeutung des Übereinkommens liegt für die BRD darin, daß ihre konsularischen Beziehungen, auch soweit sie von den diplomatischen Missionen wahrgenommen werden, auf eine allgemein gültige rechtliche Grundlage gestellt werden. Dies gilt vor allem im Verhältnis zu den zahlreichen Staaten, mit denen die BRD bisher keinen Konsularvertrag abgeschlossen hat⁹⁰⁾.

Das Fakultativprotokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit hat den Zweck, Regeln über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Mitglieder der konsularischen Vertretungen und der zu ihrem Haushalt

⁸⁸⁾ Bull. 1967, S. 1117; AdG 1967, S. 13 538 A. Zur Vorgeschichte vgl. AdG 1967, S. 13 387 B. Die BRD hatte Kambodscha 1956 anerkannt, das seinerseits die Anerkennung verweigerte, da es »keine Teile geteilter Staaten« anerkennen könne. 1962 räumte die Regierung des Prinzen Sihanouk der DDR die Eröffnung eines Generalkonsulats in Kambodscha ein, 1964 genehmigte sie der BRD die Einrichtung einer »Repräsentation«, die einen höheren Rang als ein Generalkonsulat, aber einen niedrigeren Rang als eine Botschaft hat (AdG 1967, S. 13 388). Nachdem Kambodscha und die DDR am 8. 5. 1969 beschlossen hatten, diplomatische Beziehungen auf Botschafterebene aufzunehmen (AdG 1969, S. 14 679 A), beschloß das Bundeskabinett am 14. 5. 1969, den deutschen Botschafter aus Kambodscha zurückzurufen und die Beziehungen »einzufrieren«. Regierungssprecher Staatssekretär Diehl erklärte, die Bundesregierung betrachte die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR auf jeden Fall als unfreundlichen Akt. Daraufhin erklärte Staatschef Prinz Sihanouk am 17. 5. 1969, angesichts der Reaktionen der BRD betrachte er die diplomatischen Beziehungen als ab sofort abgebrochen. Der kambodschanische Botschafter für die BRD, der in Paris residierte, wurde von der Bundesregierung ersucht, in Bonn über die Gründe für die Entscheidung seiner Regierung Aufschluß zu geben. Das Gespräch kam jedoch nicht zustande (AdG 1969, S. 14 715 B, 14 716, 14 717). Daraufhin gab Prinz Sihanouk am 10. 6. 1969 den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur BRD bekannt (AdG 1969, S. 14 730 A).

⁸⁹⁾ BGBl. II, S. 1585.

⁹⁰⁾ BT-Drs. V/3449, S. 122, 123 (Denkschrift der Bundesregierung).

gehörenden Familienmitglieder aufzustellen. Das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten sieht vor, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unterliegen und diesem daher auf Antrag einer Streitpartei, die das Protokoll ratifiziert hat, unterbreitet werden können (Art. I). Nach Art. II dieses Protokolls können die Parteien jedoch auch vereinbaren, an Stelle des IGH ein Schiedsgericht anzurufen. Außerdem ist es möglich, vor Anrufung des IGH ein Vergleichsverfahren einzuleiten (Art. III)⁹¹⁾.

Zur Durchführung des Art. 72 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁹²⁾ wird die Bundesregierung durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 ermächtigt:

»a) konsularischen Vertretungen und ihren Mitgliedern auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit dem Entsendestaat im Wege der Rechtsverordnung weitergehende konsularische Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren;

b) durch Rechtsverordnung zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit zu bestimmen, daß die in dem Übereinkommen vereinbarten Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Rechte konsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, soweit die Entsendestaaten das Übereinkommen auf die bei ihnen bestehende konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und ihre Mitglieder einschränkend anwenden. Die Bundesregierung wird insbesondere ermächtigt, die Tätigkeit konsularischer Vertretungen und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung der Art oder Wirkung nach gleichen Einschränkungen zu unterwerfen, die für die entsprechende Tätigkeit der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Entsendestaat gelten. Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen über das Verfahren und über den Vollzug der vorgesehenen Maßnahmen enthalten«⁹³⁾.

⁹¹⁾ Vgl. die Denkschrift, a.a.O., S. 127.

⁹²⁾ Art. 72 lautet (BGBl. 1969 II, S. 1656):

„Article 72: Non-discrimination

1. In the application of the provisions of the present Convention the receiving State shall not discriminate as between States.

2. However, discrimination shall not be regarded as taking place:

a) where the receiving State applies any of the provisions of the present Convention restrictively because of a restrictive application of that provision to its consular posts in the sending State;

b) where by custom or agreement States extend to each other more favourable treatment than is required by the provisions of the present Convention”.

⁹³⁾ BGBl. 1969 II, S. 1585.

34. Die auf Grund des Abkommens zwischen der BRD und der ČSSR über die Errichtung von Handelsvertretungen sowie über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs vom 3. August 1967⁹⁴⁾ geschaffenen Handelsvertretungen erhielten zum Teil Rechte, die über die traditionellen Befugnisse solcher Vertretungen hinausgehen, so insbesondere das Recht zur Erteilung von Visa. Den Mitgliedern der Missionen wurden die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen gewährt⁹⁵⁾.

Vorrechte und Befreiungen

35. Das Abkommen zwischen der BRD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen^{95 a)} vom 29. April 1965 ist am 3. August 1968 in Kraft getreten^{95 b)}. Das Abkommen sieht eine Reihe von Befreiungen besonderer Art vor⁹⁶⁾.

36. Durch Verordnung vom 19. Juni 1968⁹⁷⁾ sind der Leiter und die Bediensteten der Handelsvertretung der Volksrepublik Polen sowie die zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder polnischer Staatsangehörigkeit vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis und den allgemeinen Meldevorschriften befreit worden.

Seerecht

37. Es besteht eine klare Tendenz zur einseitigen Ausweitung der Hoheits- und Fischereigrenzen, die mit dem Scheitern der Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960 einsetzte. Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung mit Aufmerksamkeit und Sorge. Die BRD gehört noch zu den weniger als zwanzig Anhängern der klassischen Dreimeilengrenze für die Hoheitsgewässer einschließlich der Fischereihoheit⁹⁸⁾. Nachdem aber alle europäischen Fischereiländer außerhalb der EWG in-

⁹⁴⁾ Vgl. unten im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 40.

⁹⁵⁾ Vgl. hierzu Neue Zürcher Zeitung vom 6. 8. 1967, S. 3.

^{95a)} BGBl. 1967, S. 774 ff.

^{95b)} Bekanntmachung vom 16. 8. 1968, BGBl. II, S. 847.

⁹⁶⁾ Vgl. die ausführliche Darstellung in VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 115, 116.

⁹⁷⁾ Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. 5. 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen, BGBl. 1968 II, S. 558.

⁹⁸⁾ Siehe Meseck, Die Fischwirtschaftspolitik 1968/69, in: Jahresbericht über die Deutsche Fischwirtschaft 1968/69, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 7.

zwischen eine Fischereigrenze von 12 sm in Anspruch nehmen, ist damit zu rechnen, daß auch Belgien, die Niederlande und die BRD in absehbarer Zeit folgen werden⁹⁹⁾, dies um so mehr, als der Deutsche Bundestag inzwischen dem **Londoner Fischerei-Übereinkommen** vom 9. März 1964 durch Gesetz vom 15. September 1969 zugestimmt hat¹⁰⁰⁾. In diesem Übereinkommen haben die westeuropäischen Staaten die 12 sm-Linie als äußerste Grenze für nationale Fischereirechte vereinbart (Art. 3). Die Bundesregierung hat deshalb auch gegen die Maßnahmen Uruguays, das im Mai 1969 die ausschließliche Fischereihoheit in allen Gewässern über dem Festlandssockel bis zur 200m-Tiefenlinie beansprucht, Rechtsverwahrung eingelegt. In einem Bericht über die Fischwirtschaftspolitik 1968/69 heißt es dazu:

»Da die wichtigsten Fanggründe der Welt im Bereich der Kontinental-schelfe liegen, würden derartige Ansprüche das Prinzip der Freiheit des Fischfangs auf hoher See und damit jede Fernfischerei in Frage stellen«¹⁰¹⁾.

Auslieferungsrecht und internationaler Rechtshilfeverkehr

38. a) Der am 15. Juni 1964 unterzeichnete **Vertrag zwischen der BRD und Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen**¹⁰²⁾ hat durch Gesetz vom 2. Oktober 1967¹⁰³⁾ die Zustimmung des Bundestags gefunden und ist am 29. März 1968 in Kraft getreten¹⁰⁴⁾. Der Vertragstext schließt sich eng an die Auslieferungsverträge mit Frankreich¹⁰⁵⁾, Belgien¹⁰⁶⁾ und Monaco¹⁰⁷⁾, das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 an¹⁰⁸⁾. Um Art. 102 GG (Abschaffung der Todesstrafe) Rechnung zu tragen, darf ein an Portugal Ausgelieferter dort nur zu lebenslänglichem Freiheitsentzug verurteilt werden, auch wenn das portugiesische Strafrecht

⁹⁹⁾ So M e s e c k in Jahresbericht 1967/68, S. 9, und in Jahresbericht 1968/69, S. 7.

¹⁰⁰⁾ BGBl. II, S. 1897.

¹⁰¹⁾ A.a.O., Jahresbericht 1968/69, S. 7.

¹⁰²⁾ BGBl. 1967 II, S. 2346 ff.; vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 118 Anm. 231.

¹⁰³⁾ BGBl. II, S. 2345.

¹⁰⁴⁾ Bekanntmachung vom 20. 3. 1968, BGBl. II, S. 169.

¹⁰⁵⁾ Vertrag vom 29. 11. 1951, BGBl. 1953 II, S. 191.

¹⁰⁶⁾ Vertrag vom 17. 1. 1958, BGBl. 1959 II, S. 26.

¹⁰⁷⁾ Vertrag vom 21. 5. 1962, BGBl. 1964 II, S. 1297.

¹⁰⁸⁾ Die Texte beider Abkommen finden sich in BGBl. 1964 II, S. 1369 ff. Vgl. auch VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 118.

für das betreffende Delikt die Todesstrafe vorsieht (Art. 11 des Vertrags)¹⁰⁹).

b) Der Bundestag hat außerdem dem am 19. Juli 1966 unterzeichneten **Vertrag zwischen der BRD und Tunesien** über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zugestimmt¹¹⁰).

c) Vereinbarungen auf diesem Gebiet hat die Bundesregierung ferner mit der Türkei¹¹¹) und Spanien¹¹²) sowie den ehemals britischen Besitzungen Malta, Uganda, Malawi und Kenia getroffen¹¹³).

Internationaler Handel und Verkehr

39. Der Bundestag hat dem **Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren**, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen, durch Gesetz vom 31. Januar 1967 zugestimmt¹¹⁴). Das unter Mitwirkung der Europäischen Wirtschaftskommission der UN (ECE) und der UNESCO ausgearbeitete Übereinkommen trägt einem aktuellen Bedürfnis Rechnung. Die erhebliche Bedeutung von Ausstellungen, Messen und Kongressen für den internationalen Handel machte eine einfache zollrechtliche Behandlung der bei solchen Gelegenheiten eingeführten Waren erforderlich. Eine internationale Regelung dieser Materie bestand vor Abschluß des Übereinkommens nicht. Das Abkommen von 1928 über internationale Ausstellungen bezog sich nicht auf Fach- und Mustermessen. Nach der Denkschrift der Bundesregierung bringt das vorliegende Übereinkommen für die BRD keine wesentliche Änderung der

¹⁰⁹) Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen politischer und militärischer Straftaten, wobei die Beurteilung, ob ein solches Delikt vorliegt, dem ersuchten Staat obliegt, vgl. BT-Drs. V/1864 — Bericht des Abgeordneten Wahl für den Rechtsausschuß.

¹¹⁰) Zustimmungsgesetz vom 19. 6. 1969, BGBl. II, S. 1157; vgl. auch VRPr. 1966, Zaö-RV Bd. 29, S. 118 Anm. 231.

¹¹¹) Notenwechsel vom 8. 12. 1965, Bekanntmachung vom 20. 4. 1967 (BGBl. II, S. 1692, 1693).

¹¹²) Verbalnoten der Spanischen Botschaft vom 23. 7. 1955 und 21. 4. 1956 sowie des Auswärtigen Amtes vom 4. 10. 1955, Bekanntmachung vom 10. 9. 1968 (BGBl. II, S. 888, 889).

¹¹³) Mit diesen Staaten ist vereinbart worden, daß der deutsch-britische Auslieferungsvertrag vom 14. 3. 1872 in der Fassung der Vereinbarung zwischen der BRD und Großbritannien vom 23. 2. 1960 fortgelten soll; siehe Bekanntmachungen vom 4. 7. 1968 betr. Malta (BGBl. II, S. 775), vom 31. 3. 1969 betr. Uganda (BGBl. II, S. 887), vom 2. 8. 1969 betr. Malawi (BGBl. II, S. 1526), vom 10. 10. 1969 betr. Kenia (BGBl. II, S. 2065). Erneute Ratifikationsverfahren fanden nicht statt.

¹¹⁴) BGBl. II, S. 745; das Abkommen ist für die BRD am 9. 9. 1967 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 19. 9. 1967, BGBl. II, S. 2343).

Rechtslage, »da das autonome Zollrecht bereits fast in vollem Umfang den in dem Zollübereinkommen vorgesehenen Erleichterungen entspricht«¹¹⁵⁾.

40. **Zwischen der BRD und der Tschechoslowakei** wurde am 3. August 1967 in Prag ein **Abkommen über die beiderseitige Errichtung von amtlichen Handelsvertretungen** sowie über die **Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs** bis zum Jahre 1969 unterzeichnet¹¹⁶⁾. Es handelt sich um das erste Abkommen, das zwischen den Regierungen beider Länder seit dem Ende des 2. Weltkriegs abgeschlossen wurde. Die im Jahre 1964 begonnenen Verhandlungen waren mehrfach unterbrochen und im März 1965 schließlich abgebrochen worden, weil die ČSSR auf ihrer Forderung nach einer Nichtigerklärung des Münchener Abkommens von 1938 und die BRD auf der Einbeziehung West-Berlins in das Handelsabkommen beharrten. Die schließlich getroffene Vereinbarung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die BRD und die ČSSR errichten in Prag bzw. in Frankfurt a. Main Handelsmissionen, die auch zur Erteilung von Visa berechtigt sind.
2. Das Wirtschaftsabkommen läuft bis 1969 und wird automatisch verlängert, wenn es nicht gekündigt wird. Der Warenaustausch in beiden Richtungen soll einen Gegenwert von jährlich 1 Milliarde DM erreichen.

41. Die **Außenminister der BRD und Rumäniens** unterzeichneten anlässlich des offiziellen Besuches von Bundesaußenminister **Brandt** im August 1967 in Bukarest ein **Abkommen über die wirtschaftlich-technische Kooperation**¹¹⁷⁾.

42. Am 13. November 1968 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb ausländischer Investmentanteile**, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zugeleitet¹¹⁸⁾. In der Begründung dazu heißt es, die Bundesregierung begrüße die Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften in der BRD grundsätzlich und lasse sich u. a. von der Erwägung leiten, daß der auf diese Weise in Gang

¹¹⁵⁾ BT-Drs. V/502, S. 19.

¹¹⁶⁾ AdG 1967, S. 13 339 D. Siehe dazu oben in den Abschnitten »Diplomatischer Schutz« Nr. 28, und »Diplomatische und konsularische Beziehungen« Nr. 34, ferner unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 60 und 63.

¹¹⁷⁾ AdG 1967, S. 13 340 A. Zum Austausch von Botschaftern zwischen der BRD und Rumänien siehe oben im Abschnitt »Diplomatische und konsularische Beziehungen« Nr. 29.

¹¹⁸⁾ BT-Drs. V/3494; der Bundestag hat den Entwurf am 28. 7. 1969 als Gesetz verabschiedet (BGBl. I, S. 986 vom 31. 7. 1969). Dieses ist am 1. 11. 1969 in Kraft getreten (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes).

gesetzte Kapitalexpert der außenwirtschaftlichen Interessenlage eines weltwirtschaftlich so stark verflochtenen Landes wie der BRD entsprechen. Mit dem Gesetz werde deshalb nicht die Absicht verfolgt, die Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften in der BRD zu beschränken. Neben der Förderung des Investmentsparens habe — wie bei dem nur für inländische Unternehmen geltenden Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften — auch hier der Schutz des Investmentsparers im Vordergrund der gesetzgeberischen Überlegungen gestanden¹¹⁹⁾. Da die Aufsichtsbehörde gegenüber Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der BRD nicht die Möglichkeit hat, durch ein Zulassungsverfahren und intensive Beaufsichtigung eine Gewähr für die Bonität der angebotenen Zertifikate zu geben, sieht das Gesetz lediglich die Einführung eines Anmeldeverfahrens mit einer bloßen Untersagungsbescheidung der Behörde vor (§§ 7 und 8).

Gewerblicher Rechtsschutz

43. Der am 7. März 1967 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der BRD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von **Herkunftsangaben** und anderen geographischen Bezeichnungen¹²⁰⁾ hat durch Gesetz vom 7. Februar 1969¹²¹⁾ die Zustimmung des Bundestags gefunden und ist am 30. August 1969 in Kraft getreten¹²²⁾. Er ist der vierte Vertrag dieser Art, den die BRD geschlossen hat. Entsprechende Abkommen bestehen bereits mit Frankreich, Italien und Griechenland¹²³⁾. Der deutsch-schweizerische Vertrag lehnt sich an die Bestimmungen der Abkommen mit diesen drei Staaten an¹²⁴⁾. Abweichungen und zusätzliche Vorschriften beruhen insbesondere darauf, daß geographische Bezeichnungen, Firmen, Namen, Warenzeichen usw. häufig mit derartigen Bezeichnungen in der überwiegend deutschsprachigen Schweiz überein-

¹¹⁹⁾ Vgl. BT-Drs. V/3494, S. 14.

¹²⁰⁾ BGBl. 1969 II, S. 139 ff.

¹²¹⁾ BGBl. II, S. 138.

¹²²⁾ Bekanntmachung vom 15. 7. 1969, BGBl. II, S. 1463.

¹²³⁾ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zu dem Vertrag, BT-Drs. V/2421, S. 22. Außer dem bereits im Jahre 1961 in Kraft getretenen Abkommen mit Frankreich sind — im Anschluß an VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 179 und 180 Anm. 175 und 176 — inzwischen auch die Abkommen mit Italien am 12. 8. 1967 (Bekanntmachung vom 7. 6. 1967, BGBl. II, S. 1815) und mit Griechenland am 1. 4. 1967 (Bekanntmachung vom 9. 6. 1967, BGBl. II, S. 1944) in Kraft getreten. Wegen des Wechsels der Bezeichnung in der Überschrift derartiger Vereinbarungen siehe unten im Abschnitt »Allgemeines Vertragsrecht« Nr. 51.

¹²⁴⁾ Wegen des Zwecks, der mit diesen Vereinbarungen verfolgt wird, vgl. VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 180.

stimmen oder jedenfalls verwechselbar sind. Besondere Schwierigkeiten beim Abschluß des Vertrags bereitete die Behandlung der Bezeichnung der Käsesorte »Emmentaler«. Die Delegation der Schweiz legte entscheidenden Wert auf einen Schutz dieser Bezeichnung, die sie als eine der berühmtesten schweizerischen geographischen Bezeichnungen ansieht. Andererseits ist die Bezeichnung »Emmentaler« seit langem in Deutschland eine Gattungsbezeichnung für eine bestimmte Käsesorte, deren uneingeschränkten Schutz ausschließlich für schweizerische Erzeugnisse die deutsche Seite nicht zugestehen konnte. Um den Vertrag nicht an dieser Frage scheitern zu lassen, einigte man sich auf den Kompromiß, daß in der BRD die Bezeichnung »Emmentaler« nur mit Zusätzen (z. B. »Allgäuer Emmentaler«) verwendet werden darf und außerdem an irgendeiner Stelle auf der Ware die Bezeichnung »Deutschland« oder »deutsch« angebracht wird¹²⁵⁾.

44. Das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen¹²⁶⁾ vom 22. Juni 1960 ist für die BRD zusammen mit dem am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichneten Protokoll zu diesem Abkommen¹²⁷⁾ am 9. Oktober 1967 in Kraft getreten¹²⁸⁾. Das Abkommen bezweckt den internationalen Schutz der Fernsehsendeunternehmen gegen die un-

¹²⁵⁾ Vgl. Protokoll zu dem Vertrag unter Ziff. 7, BGBl. 1967 II, S. 142. In einem Briefwechsel vom 7. 3. 1967 haben die Vertragsparteien außerdem vereinbart, daß sie »die Verhandlungen über die Angabe des Herstellungslandes auf dem als »Emmentaler« bezeichneten Käse neu aufnehmen werden, falls im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und der Weltgesundheitsorganisation (FAO/WHO) ein Standard für »Emmentaler« angenommen wird, in dem an das Erfordernis der Angabe des Herkunftslandes geringere Anforderungen als in Nummer 7 Satz 2 des oben erwähnten Protokolls gestellt werden« (BGBl. 1967 II, S. 157).

¹²⁶⁾ Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1234, Text des Abkommens *ibid.*, S. 1235 ff.).

¹²⁷⁾ Zustimmungsgesetz vom 6. 6. 1967 (BGBl. II, S. 1785, Text des Protokolls *ibid.*, S. 1786 ff.).

¹²⁸⁾ Bekanntmachungen vom 14. 2. 1968 (BGBl. II, S. 134 betr. das Abkommen und S. 135 betr. das dazugehörige Protokoll). Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das Abkommen hat die Bundesregierung erklärt, gemäß Art. 10 von den Vorbehalten nach Art. 3 Abs. 1 Buchstaben b), c) und e) Gebrauch zu machen. Diese Bestimmungen lauten:

»Article 10: Signature, ratification or accession shall imply full acceptance of all the provisions of this Agreement; provided always that any country may declare, at the time of signature or deposit of its instrument of ratification or accession, that it intends to avail itself of one or more of the options in paragraph 1 of Article 3 above.

Article 3: 1. Parties to this Agreement, by making a declaration as provided in Article 10, and in respect of their own territory, may:

(b) withhold the protection provided for in sub-paragraph 1 (c) of Article 1, where the communication is not to a paying audience within the meaning of their domestic law;

(c) withhold the protection provided for in sub-paragraph 1 (d) of Article 1, where

genehmigte Verwertung ihrer Sendungen durch Dritte. Bei Abschluß dieses Abkommens liefen bereits die Vorarbeiten zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen¹²⁹⁾. Dieses sogenannte »Rom-Abkommen« sieht einen erheblich geringeren Schutz der Fernsehsendungen vor als das Europäische Abkommen, so daß von einigen Staaten angeregt wurde, beide Abkommen auf Dauer nebeneinander bestehen zu lassen. Allerdings soll es ab 1. Januar 1975 abgeschlossen sein, daß ein Staat dem Europäischen Abkommen angehört, der nicht zugleich Mitglied des Rom-Abkommens ist. Der Grund für diese Koppelung der Mitgliedschaften ist der internationale Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern, der zwar durch das Rom-Abkommen, nicht aber durch das Europäische Abkommen gewährleistet wird. Der Verwirklichung dieser Ziele dient das in Straßburg unterzeichnete Protokoll, das das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen entsprechend abändert¹³⁰⁾.

45. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften der BRD im Berichtsjahr 1968 den Entwurf eines Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten **Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet¹³¹⁾. Gegenstand der Stockholmer Vereinbarungen ist eine grundlegende Revision der multilateralen Übereinkünfte, die den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Geschmacksmustern) der Angehörigen der Vertragsstaaten sicherstellen. Ziel dieser Revision ist insbesondere die Reform der Verwaltungsstruktur der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und ihrer Nebenabkommen sowie der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886. Es wurde aus Gründen der organisatorischen Rationalisierung und der Straffung der Verwaltungsaufgaben dieser beiden Übereinkünfte die Errichtung einer neuen Weltorganisa-

the fixation or reproduction of the fixation is made for private use, or solely for educational purposes;

(e) withhold the protection provided for in this Agreement from television broadcasts by broadcasting organisations constituted in their territory and under their laws or transmitting from such territory, where such broadcasts enjoy protection under their domestic law; ...”.

¹²⁹⁾ Denkschrift der Bundesregierung zu dem Abkommen, BT-Drs. V/1016, S. 7. Vgl. zu diesen internationalen Vereinbarungen und ihren Auswirkungen auf die deutsche Gesetzgebung zum Urheberrecht VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 180, 181.

¹³⁰⁾ Denkschrift, BT-Drs. V/1016, S. 7.

¹³¹⁾ BR-Drs. 508/68 und BT-Drs. V/3582.

tion für geistiges Eigentum beschlossen, wobei es sich um eine Art Dachorganisation für die durch die Pariser und die Berner Übereinkünfte gebildeten Staatenverbände handelt¹³²). Die neue Weltorganisation ist, wie es in der Denkschrift der Bundesregierung heißt:

»im Prinzip nach dem Muster einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen aufgebaut und wird künftig mit derselben rechtlichen Qualifikation wie andere internationale zwischenstaatliche Organisationen auftreten können«¹³³).

46. Das dem Bundestag im April 1967 zugeleitete **Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** vom 2. Dezember 1961 hat durch Gesetz vom 10. Mai 1968 die nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG erforderliche Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften gefunden¹³⁴). Das Übereinkommen lehnt sich — insbesondere im organisatorischen Teil — an die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums an¹³⁵). Zweck dieser Konvention ist es nach Art. 1, »dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein Recht zu gewähren und zu sichern«. Dieses private Schutzrecht soll die Züchtung neuer und vor allem leistungsfähiger Sorten anregen und erstreckt sich grundsätzlich auf alle botanischen Pflanzengattungen und Pflanzenarten. Die Konvention regelt die Voraussetzungen, unter denen das Schutzrecht vernichtet oder aufgehoben werden muß oder kann, abschließend¹³⁶).

47. Für die übrigen Vorgänge während des Berichtszeitraums wird auf die **Dokumentation** zum deutschen, ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht verwiesen¹³⁷).

¹³²) Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs. 508/68, S. 143.

¹³³) BR-Drs. 508/68, S. 145.

¹³⁴) BGBl. II, S. 428; der Text des Übereinkommens findet sich *ibid.*, S. 429—443. Es ist am 10. 8. 1968 für die BRD in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 25. 8. 1968, BGBl. II, S. 861).

¹³⁵) Vgl. dazu in diesem Abschnitt oben Nr. 45.

¹³⁶) Vgl. hierzu die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/1630, S. 19. Zusammen mit dem Übereinkommen hat die Bundesregierung Entwürfe für Gesetze über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) und über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) im Bundestag eingebracht (BT-Drs. V/1630, Anlage 16, S. 27 ff., und Anlage 1 c, S. 69 ff.). In der Begründung zu dem Entwurf für ein Saatgutverkehrsgesetz wird darauf hingewiesen, daß ein wesentlicher Grund für eine Reform dieses Rechtsbereichs die Notwendigkeit sei, die vom Rat der EWG auf dem Saatgutsektor erlassenen Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen (BT-Drs. V/1630, S. 92).

¹³⁷) Hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (München) im Internationalen Teil der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).

Internationaler Fernmeldeverkehr

48. Durch Gesetz vom 19. November 1968 hat der Bundestag dem am 12. November 1965 in Montreux unterzeichneten **Internationalen Fernmeldevertrag** zugestimmt¹³⁸⁾. Die Vertragsparteien bilden die Internationale Fernmelde-Union. Gegenüber der letzten Fassung, dem Vertrag von Genf aus dem Jahre 1959, weist der neue Fernmeldevertrag nur geringe Änderungen auf, die überwiegend die innere Organisation der Fernmelde-Union betreffen.

49. Der Bundestag hat dem im Bundesrat am 28. November 1968 eingebrachten **Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete betrieben werden**, durch Gesetz vom 26. September 1969 zugestimmt¹³⁹⁾. Dieses vom Europarat ausgearbeitete Abkommen¹⁴⁰⁾ soll in wirksamer Weise Rundfunksendungen verhüten, die private Sendeunternehmen ohne Genehmigung (»Piratensender«) von hoher See aus in ihr Staatsgebiet einstrahlen. Die wichtigste Maßnahme dürfte dabei das Verbot zur Erteilung von Aufträgen zu Werbesendungen sein, weil die Einkünfte aus diesen Aufträgen die finanzielle Grundlage der unerwünschten Sendetätigkeit bilden¹⁴¹⁾. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind in Art. 2 des Zustimmungsgesetzes unter Strafandrohung gestellt. Damit kommt die BRD ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 2 des Übereinkommens nach. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Art. 3 des Zustimmungsgesetzes, der eine Ausdehnung der Anwendung des deutschen Strafrechts bringt, da nach dieser Vorschrift die Delikte des Art. 2 auch dann nach deutschem Recht bestraft werden, wenn sie nicht im Inland begangen wurden¹⁴²⁾.

¹³⁸⁾ BGBl. II, S. 931. Der Vertrag ist für die BRD am 16. 12. 1968 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 12. 2. 1969, BGBl. II, S. 585).

¹³⁹⁾ BGBl. 1969 II, S. 1939. Das Abkommen ist für die BRD bis zum Ende des Jahres 1969 nicht in Kraft getreten.

¹⁴⁰⁾ Bis zum 28. 11. 1968 hatten unter dem Vorbehalt der Ratifikation außer der BRD unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹⁴¹⁾ Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs. 642/68, S. 9.

¹⁴²⁾ Art. 3 lautet: »Werden Taten nach Artikel 2 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Tatort«.

Allgemeines Vertragsrecht

50. In dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der BRD und Italien über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem 2. Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten¹⁴³⁾ ist in Art. 8 vorgesehen, daß **bestimmte**, die Rückgabe bzw. den Tausch von Grundstücken betreffende **Vorschriften** des Abkommens¹⁴⁴⁾ **bereits mit dessen Unterzeichnung wirksam** werden.

51. Zur **Überschrift des Vertrages** zwischen der BRD und der Schweiz über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen vom 7. März 1967 heißt es in der Denkschrift der Bundesregierung:

»Statt der Bezeichnung ›Abkommen‹ ist die Bezeichnung ›Vertrag‹ gewählt worden, weil nach der neuen Terminologie internationale Vereinbarungen, die von den Staatsoberhäuptern geschlossen werden, als Vertrag bezeichnet werden; die Bezeichnung ›Abkommen‹ soll nur noch für internationale Vereinbarungen zwischen den Regierungen verwendet werden«¹⁴⁵⁾.

Die von 1960 bis 1964 mit Frankreich, Italien und Griechenland auf diesem Gebiet getroffenen Vereinbarungen wurden alle unter der Bezeichnung »Abkommen« geschlossen¹⁴⁶⁾.

52. Das **Übereinkommen** vom 10. Dezember 1962 über die **Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**¹⁴⁷⁾ hat während des Berichtszeitraums die nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden¹⁴⁸⁾. Zu der Anregung des Bundesrats¹⁴⁹⁾, zu Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens, der die Möglichkeit der Ferntrauung oder Handschuh-ehe vorsieht, einen Vorbehalt anzubringen, hat die Bundesregierung erklärt, sie teile die Befürchtungen des Bundesrats nicht, da das Übereinkommen nicht die Verpflichtung begründe, die Ferntrauung oder die Handschuh-ehe in das innerstaatliche Recht einzuführen. Denjenigen Staaten, nach deren Recht die Ferntrauung oder die Handschuh-ehe zulässig ist oder eingeführt werden soll und die auf diese Eheschließungsform nicht verzichten möchten, sollte mit der Regelung des Art. 1 Abs. 2 der

¹⁴³⁾ Siehe dazu oben im Abschnitt »Privates Vermögen im Ausland« Nr. 16.

¹⁴⁴⁾ Art. 4 und 5 Abs. 2 Satz 2.

¹⁴⁵⁾ BT-Drs. V/2421, S. 22.

¹⁴⁶⁾ Vgl. dazu und zum Inhalt des deutsch-schweizerischen Vertrags oben im Abschnitt »Gewerblicher Rechtsschutz« Nr. 43.

¹⁴⁷⁾ Vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 78.

¹⁴⁸⁾ BT-Drs. V/1805, 3301; BR-Drs. 574/68; Zustimmungsgesetz vom 7. 2. 1969, BGBl. II, S. 161.

¹⁴⁹⁾ Vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 79.

Beitritt zu dem Übereinkommen erleichtert werden ¹⁵⁰⁾. Um alle Zweifel über die Rechtslage auszuräumen, wird die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgeben:

»Die Bundesregierung geht davon aus, daß Artikel 1 Abs. 2 die Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vorschriften zu schaffen, wonach die Eheschließung in Abwesenheit eines der Verlobten stattfinden kann« ¹⁵¹⁾.

Friedenssicherung

53. Die Botschafter der BRD in Washington, London und Moskau unterzeichneten am 27. Januar 1967 den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper («Weltraumvertrag») vom 19. Dezember 1966 ¹⁵²⁾. Dieser Vertrag soll die allgemeine Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker sichern. Die nationale Inbesitznahme von Himmelskörpern und sonstigen Gegenständen im Weltraum einschließlich des Mondes wird ausgeschlossen. Der Weltraum und die Himmelskörper dürfen ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt und müssen von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln freigehalten werden. Während des Berichtszeitraums durchlief der Vertrag das nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG erforderliche Zustimmungsverfahren und wurde vom Bundestag durch Gesetz vom 2. Oktober 1969 gebilligt ¹⁵³⁾.

Internationale Organisationen

54. Der Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschloß im Jahre 1966 die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben. Die Mitgliedstaaten der OECD sind danach verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Benutzer derartiger Uhren und die Gesamtbevölkerung ausreichend vor den Gefahren ionisierender Strahlen zu schützen. Um in Zukunft eine rasche Anpassung gesetzlicher Regelungen an wissenschaft-

¹⁵⁰⁾ BT-Drs. V/1805, S. 24.

¹⁵¹⁾ BT-Drs. V/1805, S. 24. Das Übereinkommen ist für die BRD bis zum Abschluß des vorliegenden Berichts noch nicht in Kraft getreten.

¹⁵²⁾ Bull. 1967, S. 91.

¹⁵³⁾ BGBl. II, S. 1967. Zur Stellungnahme der Bundesregierung zur Unterzeichnung des Weltraumvertrages durch die DDR in Moskau siehe unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 59.

lich-technische Erkenntnisse zu ermöglichen, nahm die Bundesregierung in ihren Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Ratsbeschluß der OECD¹⁵⁴) eine Bestimmung auf, durch die das Atomgesetz¹⁵⁵) dahin ergänzt werden soll, daß eine Rechtsverordnungsermächtigung eingefügt wird, die eine vereinfachte innerstaatliche Durchsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen zuläßt. Hierunter sollen nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes auch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften fallen¹⁵⁶). Der am 25. November 1968 im Bundestag eingebrachte Ratsbeschluß der OECD fand durch Gesetz vom 22. Juli 1969 die Zustimmung des Bundestags¹⁵⁷).

Europäische Gemeinschaften

55. Frankreich legte im Jahre 1967 auf der Grundlage der Londoner Konvention von 1964 eine Fischereigrenze von 12 sm fest. Den EWG-Partnern wurde bis zum 31. Dezember 1971 zwischen 3 und 6 sm und zwischen 6 und 12 sm dauernde Inländergleichbehandlung eingeräumt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten der EWG nach dem Vertrag von Rom dauernde Inländerbehandlung auch zwischen 0 und 6 sm beanspruchen können¹⁵⁸). Diese Frage wird im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik zu klären sein.

Bündnisverträge

56. In einer Kleinen Anfrage vom 19. Januar 1968 befaßte sich die Fraktion der FDP mit der Stationierung französischer Truppen in der BRD¹⁵⁹). Auf die Frage, ob eine Klärung des Kampfauftrags dieser Streitkräfte für den Ernstfall herbeigeführt werde, insbesondere ob das im Rahmen der NATO oder in bilateralen Verhandlungen zwischen

¹⁵⁴) BT-Drs. V/3539.

¹⁵⁵) Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. 12. 1959 (BGBl. I, S. 814), zuletzt geändert durch Art. 78 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I, S. 503).

¹⁵⁶) BT-Drs. V/3539, S. 2.

¹⁵⁷) BGBl. II, S. 1309.

¹⁵⁸) Vgl. M e s e c k, Die Fischwirtschaftspolitik 1967/68, in: Jahresbericht über die Deutsche Fischwirtschaft 1967/68, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 9.

¹⁵⁹) Vgl. dazu eingehend VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 141 ff.

Frankreich und der BRD geschehe, antwortete Bundesaußenminister **B r a n d t** im Einvernehmen mit Bundesverteidigungsminister **S c h r ö d e r** :

»Verhandlungen über den Kampfauftrag der französischen Truppen in der Bundesrepublik Deutschland und deren Zusammenarbeit mit den NATO-Streitkräften gehören zur Zuständigkeit der NATO und können daher nicht durch bilaterale Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und der französischen Regierung geregelt werden. Nach Ausscheiden Frankreichs aus der militärischen Organisation der NATO hat die »Gruppe der Vierzehn« den Oberkommandierenden der Alliierten Streitkräfte in Europa, General Lemnitzer, beauftragt, mit dem französischen Generalstabschef Ailleret Gespräche über das Zusammenwirken der französischen Streitkräfte in Deutschland mit den NATO-Streitkräften zu führen. Diese Gespräche sind im Spätsommer 1967 mit einem Briefwechsel abgeschlossen worden, der entsprechende Regelungen enthält. Sie bieten eine Grundlage für die Zusammenarbeit der französischen Streitkräfte mit den NATO-Streitkräften«¹⁶⁰).

57. Anlässlich von Verhandlungen zwischen Bundesverteidigungsminister **S c h r ö d e r** mit seinem belgischen Kollegen **P o s w i c k** am 18. Mai 1967 über die **Stationierung belgischer Truppen in der BRD** und die Verbesserung der Qualität dieser Streitkräfte äußerte der belgische Minister den Wunsch, die **Aufwendungen für diese Stationierung** durch Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu **erleichtern**. Bundesminister Schröder erklärte seine Bereitwilligkeit, diesem Wunsch im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen¹⁶¹).

Kriegs- und Neutralitätsrecht

58. Nach Abschluß des israelisch-arabischen Sechs-Tage-Krieges im **Juni 1967** hatte die Regierung der DDR die Bundesregierung u. a. der »friedensgefährdenden Komplizenschaft mit den Aggressoren in Tel Aviv« angeklagt und erklärt, daß »die Heuchelei der Kiesinger/Strauß-Regierung über ihre angeblich neutrale Haltung im Nahostkonflikt entlarvt« worden sei¹⁶²). Am 3. Juli 1967 ließ daraufhin der **Ständige Beobachter der BRD bei den UN** eine Note vom **29. Juni 1967** als offizielles **UN-Dokument verbreiten**, in der es u. a. heißt:

»Es ist die absurde Beschuldigung erhoben worden, daß die BRD durch Waffenlieferungen an Israel, die angeblich im März zugenommen hätten, zu

¹⁶⁰) BT-Drs. V/2542.

¹⁶¹) AdG 1967, S. 13 182 B.

¹⁶²) AdG 1967, S. 13 245 D (13 248 Ziff. 5), S. 13 276 B.

der Entstehung und Verschärfung der Krise beigetragen habe. Diese Beschuldigungen sind falsch und werden durch ständige Wiederholung nicht wahrer ... In Anbetracht der wachsenden Spannungen in der Region beschloß die Regierung der BRD im Frühjahr 1965, keine Waffen oder Kriegsmaterial mehr nach Nahost zu liefern, und hat seither diese Entscheidung strikt befolgt. Sie ist fest entschlossen, an diesem Beschluß auch in Zukunft festzuhalten ... «¹⁶³).

Deutschlands Rechtslage

59. Während des Berichtszeitraums hat es die BRD wiederholt **abgelehnt**, die DDR oder die Regierung in Mitteldeutschland **anzuerkennen**¹⁶⁴). Auch am **Alleinvertretungsanspruch der BRD** für alle Deutschen wurde festgehalten¹⁶⁵). Am entschiedensten kommt diese Politik in einer Entschlieûung des Deutschen Bundestags vom 26. September 1968¹⁶⁶) zum Ausdruck; es heißt darin unter Ziff. 6:

»Unsere Verbündeten und die ganz überwiegende Mehrheit der Völker haben bekundet, daß sie die Bundesregierung als einzige deutsche Regierung ansehen, die frei und rechtmäßig gebildet ist. Sie spricht auch für jene, denen mitzuwirken bisher versagt ist. Die Anerkennung des anderen Teiles Deutschlands als Ausland oder als zweiter souveräner Staat deutscher Nation kommt nicht in Betracht«.

Die Bundesregierung hatte auch eine Reihe von besonderen Anlässen, ihr Festhalten an dieser Politik zu unterstreichen:

Am 27. Januar 1967 unterzeichneten Vertreter der USA, der UdSSR und Großbritanniens in Moskau, London und Washington das Abkommen über die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁶⁷). Die BRD unterzeichnete an allen drei Orten, die DDR lediglich in Moskau¹⁶⁸). Die Regierung der UdSSR übermittelte der Bundesregierung am 28. Januar

¹⁶³) AdG 1967, S. 13 276 B.

¹⁶⁴) Regierungserklärung von Bundesaußenminister Brandt vom 13. 10. 1967, 5. BT, 126. Sitzung, Sten.Ber., S. 6332 D, Stellungnahme von Bundeskanzler Kiesinger in der sich anschließenden Debatte, 5. BT, 126. Sitzung, Sten.Ber., S. 6358 C. Erklärung der Bundesregierung vom 14. 6. 1967, Bull. 1967, S. 534.

¹⁶⁵) Bundeskanzler Kiesinger in einem Interview vom 20. 3. 1967, AdG 1967, S. 13 068 A (13 069).

¹⁶⁶) 5. BT, 186. Sitzung, Sten.Ber., S. 10 122 A; Bull. 1968, S. 1068.

¹⁶⁷) Vertrag vom 27. 1. 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, Zustimmungsgesetz vom 2. 10. 1969 (BGBl. II, S. 1967). Siehe dazu auch oben im Abschnitt »Friedenssicherung« Nr. 53.

¹⁶⁸) AdG 1967, S. 12 978 C.

1967 eine Liste derjenigen Staaten, die bis zu diesem Zeitpunkt den Vertrag in Moskau unterzeichneten. Darunter befand sich auch die DDR. In einer Note vom 4. Februar 1967 an die UdSSR hat die Bundesregierung hierzu folgendes erklärt:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die einzige freigewählte und daher allein zur Vertretung Deutschlands in internationalen Angelegenheiten berechnete Regierung erklärt hierzu folgendes:

1. Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages kein Gebiet als Staat und kein Regime als Regierung, das sie nicht bereits anerkannt hat.

Denn die Zeichnung eines multilateralen Vertrages bewirkt keine völkerrechtliche Anerkennung und keine sonstige Änderung des rechtlichen Status eines Unterzeichners. Dies haben die beiden anderen Depositare des Vertrages bei dessen Annahme durch die Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 bereits ausdrücklich festgestellt.

2. Hieraus ergibt sich, daß für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Vertrages keine vertraglichen Beziehungen mit der sogenannten DDR oder mit den dort eingesetzten Stellen entstehen«¹⁶⁹⁾.

Das sowjetische Außenministerium hat die Note der Bundesregierung noch am gleichen Tag ohne Kommentar zurückgesandt¹⁷⁰⁾.

Auf der gleichen Linie liegt die Erklärung, die Bundeskanzler Kiesinger anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Rumänien am 1. Februar 1967 vor dem Deutschen Bundestag abgab:

»Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sozialistischen Republik Rumänien bedeutet keine Änderung des auch in der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 wiederholten deutschen Rechtsstandpunkts, daß die Bundesregierung allein berechnete und verpflichtet ist, für das ganze deutsche Volk zu sprechen«¹⁷¹⁾.

Auch dem Versuch der DDR, im Februar 1968 mit Hilfe der Delegation der Volksrepublik Polen auf der Zweiten Welthandelskonferenz (UNCTAD II) in New Delhi eine internationale Aufwertung zu erfahren, wurde von der Bundesregierung und den drei Westmächten mit einer gemeinsamen Erklärung entgegengetreten¹⁷²⁾.

¹⁶⁹⁾ Bull. 1967, S. 91.

¹⁷⁰⁾ AdG 1967, S. 1278 (1279).

¹⁷¹⁾ 5. BT, 90. Sitzung, Sten.Ber., S. 4170 C.

¹⁷²⁾ Der Leiter der polnischen Delegation hatte ein Schreiben des Leiters der Experten-Gruppe der DDR und eine Erklärung des Verkehrsministeriums der DDR als »offizielle Dokumente« verteilen lassen (UNCTAD II, T/74 vom 28. 2. 1968). Dem widersprachen die Delegationsleiter der BRD, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der USA mit

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) beschloß am 13. Oktober 1968 in Mexiko, daß die DDR künftig unter der Bezeichnung »Deutschland-DDR« mit eigener Flagge und Hymne an den Olympischen Spielen teilnimmt¹⁷³⁾. Staatssekretär Diehl, der Sprecher der Bundesregierung, bezeichnete diese Entscheidung des IOC jedoch als völkerrechtlich bedeutungslos¹⁷⁴⁾.

60. Beim Abschluß des deutsch-tschechischen Abkommens vom 3. August 1967 über die Errichtung von Handelsvertretungen und die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs¹⁷⁵⁾ kam es zu Differenzen um die Übersetzung der Worte »Bundesrepublik Deutschland«. Die deutsche Verhandlungsdelegation akzeptierte schließlich die übliche tschechische Übersetzung. Danach verwendet die Tschechoslowakei entsprechend ihrem Sprachgebrauch die Ausdrücke »Österreichische Bundesrepublik« und »Deutsche Bundesrepublik«. Ein Sprecher der Bundesregierung erklärte hierzu:

»Es wurde glaubhaft versichert, daß dies eine adäquate Übersetzung sei, die dem tschechischen Sprachgebrauch entspricht und in vergleichbaren Fällen, so zum Beispiel bei der Bundesrepublik Österreich in tschechischen Verträgen ebenfalls angewandt wurde«¹⁷⁶⁾.

In dem vom tschechischen Delegationsleiter gleichzeitig unterschriebenen deutschen Text heißt es »Bundesrepublik Deutschland«; außerdem

einem Schreiben vom 29. 2. 1968 (UNCTAD II, TD/77 vom 2. 3. 1968), das ebenfalls als offizielles Dokument verteilt wurde und in dem es u. a. heißt:

»The letter and the statement imply that there exists a Government other than that of the Federal Republic of Germany entitled to speak as the representative of the German people in international affairs. This is not the case: the Government of the Federal Republic of Germany is the only German Government freely and legitimately constituted and entitled thereby to speak in the name of Germany as the representative of the German people in international affairs.

Furthermore, the right to participate in the United Nations Conference on Trade and Development is governed by resolution 1995 (XIX) of the General Assembly of the United Nations. Consequently there can be no delegation such as that referred to in the letter from the Acting Head of the delegation of the Polish People's Republic».

¹⁷³⁾ AdG 1968, S. 14 246 C. Bis einschließlich 1964 (Olympische Spiele in Tokio und Innsbruck) mußten die BRD und die DDR mit einer gesamtdeutschen Mannschaft sowie gemeinsamer Fahne, Hymne und Emblem auftreten. Im Herbst 1965 beschloß das IOC dann, daß die DDR zwar mit einer eigenen Mannschaft auftreten dürfe, aber weiterhin unter der gleichen Fahne und Hymne sowie dem gleichen Emblem wie die Mannschaft der BRD anzutreten habe.

¹⁷⁴⁾ AdG 1968, S. 14 246 C (14 247).

¹⁷⁵⁾ AdG 1967, S. 13 339 D. Siehe auch oben in den Abschnitten »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 40, »Diplomatischer Schutz« Nr. 28 und »Diplomatische und konsularische Beziehungen« Nr. 34 sowie nachfolgend Nr. 63.

¹⁷⁶⁾ AdG 1967, S. 13 339 D.

hat die Delegationsleitung der ČSSR in einem Brief ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die tschechische Übersetzung keine politische Bedeutung habe.

61. Die Sowjetunion beharrte während des Berichtszeitraumes auf dem von ihr beanspruchten Interventionsrecht auf Grund der Feindstaatenklauseln der UN-Charta. In Memoranden vom 21. November 1967 und 5. Juli 1968 an die Bundesregierung stellte die Regierung der UdSSR fest, daß ihr im Falle einer aggressiven Politik der BRD aus den Art. 53 und 107 der UN-Charta sowie aus dem Potsdamer Abkommen ein Interventionsrecht zustehe¹⁷⁷). Die Bundesregierung und die Westmächte wiesen diesen Anspruch zurück. Bundesaußenminister Brandt erklärte hierzu, der NATO-Vertrag stehe als regionale Sondervereinbarung über der UN-Charta und schütze die BRD für die Dauer des Bündnisses gegen alle möglichen Folgen aus den Charta-Artikeln. Außerdem hätten die Westmächte durch die Verträge von Paris und London auf die Rechte aus Art. 53 und 107 der UN-Charta gegenüber der BRD verzichtet. Wörtlich führte Brandt in einem Interview am 13. September 1968 aus:

»Die sowjetische These über ein sowjetisches Interventionsrecht gegen die BRD ist nicht nur rechtlich, sondern auch politisch ohne Substanz. Die neuerdings viel zitierten Artikel 53 und 107 der Charta der UN geben übrigens kein Interventionsrecht. Es sind Artikel, die den damaligen Siegermächten gemeinsam gegen ehemalige Feindstaaten die Ausübung von Rechten gestatten — ohne daß sie den Sicherheitsrat beispielsweise einberufen müßten —, die die Siegermächte erworben haben, und die ihnen im Prinzip jedenfalls heute noch zustehen. Im übrigen muß man zwei Dinge vor Augen haben: Der Artikel 51 der Charta der UN, der allgemein gilt, sichert jedem das Recht auf Selbstverteidigung, und was noch wichtiger ist, wir, die BRD, sind Mitglied der NATO. Jeder Angriff auf uns, jede militärische Intervention gegen die BRD wäre Krieg. Darüber gibt es nicht den geringsten Zweifel, auch nicht für die Sowjetunion. Die Regierungen der Drei Mächte haben daran nie einen Zweifel gelassen«¹⁷⁸).

Die britische Regierung ließ durch einen Sprecher des Foreign Office drei Tage später erklären, sie betrachte die Feindstaatenklauseln der UN-Charta in dieser Situation als irrelevant. Diese Bestimmungen gäben der UdSSR nicht das Recht, gegen die BRD zu intervenieren. Am 20. September 1968 überreichte sie im Auswärtigen Amt in Bonn ein *Aide-mémoire* mit folgendem Wortlaut:

¹⁷⁷) AdG 1968, S. 14 199 A.

¹⁷⁸) A.a.O., S. 14 199, rechte Spalte oben.

»Die britische Regierung ist sich der Tatsache bewußt, daß Behauptungen im Umlauf sind, wonach Art. 53 und Art. 107 der UN-Charta der Sowjetunion unter bestimmten Umständen das Recht gäben, mit Gewalt einseitig in die Angelegenheiten der Bundesrepublik einzugreifen. Die britische Regierung möchte die Bundesregierung ihrer wohlwollenen Ansicht versichern, daß weder Art. 53 noch Art. 107 oder irgendein anderer Artikel der UN-Charta in dieser Weise interpretiert werden kann. Sollte die Sowjetunion oder irgendein anderes Mitglied des Warschauer Paktes mit Gewalt einseitig in der Bundesrepublik intervenieren, so würden die Bestimmungen des Art. 5 des Nordatlantischen Verteidigungspaktes sofort in Kraft gesetzt. Die Sowjetunion kann sich darüber keiner Täuschung hingeben. In einem solchen Fall würde die britische Regierung selbstverständlich ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags erfüllen«¹⁷⁹⁾.

Auch die **französische Regierung** brachte ihre ablehnende Haltung gegenüber der sowjetischen Auffassung zum Ausdruck. Ein Interventionsrecht der UdSSR gegenüber der BRD könne aus den Art. 53 und 107 der UN-Charta nicht hergeleitet werden. Wörtlich erklärte der Sprecher des Quai d'Orsay:

»Sowohl nach dem Buchstaben wie nach dem Geist dieser Artikel ist diese Auslegung mißbräuchlich und ungenau«¹⁸⁰⁾.

Die **Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika** veröffentlichte am 17. September 1968 eine Erklärung, die der Bundesregierung auch in schriftlicher Form übergeben wurde und in der es u. a. heißt:

»Die Regierung der USA möchte der BRD versichern, daß sie der ausdrücklichen Auffassung ist, daß: 1. Weder Art. 107 noch Art. 53 noch beide Artikel zusammen der Sowjetunion oder Mitgliedern des Warschauer Paktes irgendein Recht einräumen, einseitig mit Gewalt in der BRD zu intervenieren; 2. Wenn die Sowjetunion oder Mitglieder des Warschauer Paktes dennoch einseitig mit Gewalt in der BRD intervenieren sollten, dieser Akt zu einer sofortigen alliierten Reaktion in Form von Selbstverteidigungsmaßnahmen entsprechend dem Nordatlantikvertrag führen würde; 3. Kein Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Nordatlantikvertrages gemäß der Charta der UN bestehen kann«¹⁸¹⁾.

Auch die Auffassung der Sowjetunion, das Potsdamer Abkommen biete ebenfalls eine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der UdSSR in der BRD, wurde von seiten der Westmächte zurückgewiesen, wobei insbesondere der britische Sprecher erklärte,

¹⁷⁹⁾ AdG 1968, S. 14 199 A (14 200 rechte Spalte oben).

¹⁸⁰⁾ *Ibid.*, linke Spalte oben.

¹⁸¹⁾ AdG 1968, S. 14 199 (14 200).

»nach britischer Ansicht erlaube das Potsdamer Abkommen auf keinen Fall eine einseitige Intervention durch einen der Unterzeichnerstaaten, sondern allenfalls bei Vorliegen entsprechender Umstände eine Aktion der Vier Mächte«¹⁸²⁾.

62. In den zweijährigen Berichtszeitraum fiel die parlamentarische Behandlung und Verabschiedung der Notstandsverfassung¹⁸³⁾, mit deren Inkrafttreten die den Alliierten nach Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrags¹⁸⁴⁾ zustehenden Vorbehaltsrechte erloschen und durch deutsche Rechtsvorschriften abgelöst worden sind. Im einzelnen nahmen die Vorgänge, soweit sie für die völkerrechtliche Praxis der BRD von Bedeutung sind, folgenden Verlauf:

Der am 10. März 1967 von der Bundesregierung verabschiedete¹⁸⁵⁾ »Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes« wurde am 7. April 1967 dem Bundesrat zugeleitet¹⁸⁶⁾ und mit dessen Stellungnahme am 13. Juni 1967 im Bundestag eingebracht¹⁸⁷⁾. In der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf einer Notstandsverfassung wird zur Notwendigkeit einer derartigen Regelung u. a. ausgeführt:

»Die Ergänzung des Grundgesetzes ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, damit das immer noch aus der Zeit des Besatzungsrechts fortgeltende Notstandsrecht der Drei Mächte durch eine in die deutsche Verfassungsrechtsordnung eingefügte Regelung ersetzt wird.

Zur Zeit bestimmen sich die sog. Sicherheitsvorbehalte der Drei Mächte (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich) noch nach Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages¹⁸⁸⁾...

Um der mit Abschluß des Deutschlandvertrages wiederhergestellten Souveränität der Bundesrepublik Deutschland weitestmöglich Rechnung zu tragen, sieht Art. 5 Abs. 2 vor, daß die in ihm geregelten Sicherheitsvorbehalte erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden durch die deutsche Gesetzgebung »entsprechende Vollmachten« erhalten haben. Solche Vollmachten fehlen bislang...

Die Bundesregierung sieht in der Ablösung der Sicherheitsvorbehalte der Drei Mächte, und zwar in ihrer vollständigen Ablösung, eines der wesentlichen

¹⁸²⁾ *Ibid.*, S. 14 200, linke Spalte unten.

¹⁸³⁾ Siebzehntes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. 6. 1968, BGBl. I, S. 709. Das Gesetz ist gemäß seinem § 2 am 25. 6. 1968 in Kraft getreten.

¹⁸⁴⁾ Wegen des Wortlauts des Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrags und der einleitenden Maßnahmen zur Ausarbeitung einer deutschen Notstandsverfassung vgl. VRPr. 1966, ZaöRV Bd. 29, S. 171, dort u. a. Anm. 440.

¹⁸⁵⁾ Bull. 1967, S. 209; AdG 1967, S. 13 096 A.

¹⁸⁶⁾ BR-Drs. 162/67.

¹⁸⁷⁾ BT-Drs. V/1879.

¹⁸⁸⁾ BGBl. 1955 II, S. 308.

Ziele des Entwurfs. Diese Erwägungen bestimmen nicht zuletzt den Umfang der von ihr vorgeschlagenen Regelungen. Fühlungnahmen der Bundesregierung mit den Drei Mächten haben ergeben, daß bei Annahme der wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs die Sicherheitsinteressen der Drei Mächte befriedigend berücksichtigt wären¹⁸⁹⁾.

Gegenstand der Notstandsverfassung ist neben der Aufrechterhaltung der Funktionen des Parlaments¹⁹⁰⁾ im Verteidigungsfall¹⁹¹⁾ die Einschränkung bestimmter Grundrechte in Zeiten staatlicher Not. In diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist dabei die Möglichkeit der Beschränkung des durch Art. 10 GG gewährleisteten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrags üben die Drei Mächte durch alliierte Organe eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs aus¹⁹²⁾, ohne daß eine Bekanntgabe an den Betroffenen erfolgt. Eine vollständige Ablösung auch dieser Sicherheitsvorbehalte setzte deshalb voraus, daß an die Stelle der bisherigen Überwachung durch die Alliierten eine gleichermaßen geeignete Kontrolle durch deutsche Behörden tritt. Die Ergänzung des Art. 10 GG¹⁹³⁾ soll die Grundlage dafür im deutschen Verfassungsrecht schaffen. Die Bundesregierung hat deshalb gleichzeitig mit dem Entwurf der Notstandsverfassung den Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grund-

¹⁸⁹⁾ BT-Drs. V/1879, S. 12 und 13. Vgl. auch die Ausführungen von Bundesinnenminister L ü c k e anlässlich der 1. Lesung des Notstandsverfassungsentwurfs im Bundestag am 29. 6. 1967, Bull. 1967, S. 591 ff.; AdG 1967, S. 13 269 B (2., S. 13 270 ff.). Lücke wies insbesondere darauf hin, daß die Alliierten bei Ausübung ihrer Vorbehaltsrechte nicht an das Grundgesetz und die sonstige Rechtsordnung der BRD gebunden seien, unbeschadet der Schranken, die sich aus den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und den in allen rechtsstaatlichen Demokratien gültigen Grundprinzipien ergeben (Bull. 1967, S. 591). Vgl. auch L u n k e, Sicherung der Demokratie, Bull. 1967, S. 190.

¹⁹⁰⁾ Nach Art. 53 a GG wird ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestags entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrats besteht.

¹⁹¹⁾ Der Begriff ist in Art. 115 a Abs. 1 GG definiert. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift wird die Feststellung, ob der Verteidigungsfall vorliegt, vom Gemeinsamen Ausschuß getroffen, wenn der Bundestag wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht rechtzeitig zusammentreten kann.

¹⁹²⁾ Vgl. VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 391.

¹⁹³⁾ Art. 10 GG hat nunmehr folgenden Wortlaut:

»(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.«

gesetz) [G 10] verabschiedet¹⁹⁴⁾ und bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht¹⁹⁵⁾.

Im Laufe des Jahres 1967 fand die erste Lesung der Entwürfe¹⁹⁶⁾ und ihre Behandlung durch die zuständigen Ausschüsse statt. Der Rechts- und der Innenausschuß des Deutschen Bundestages nahm im November 1967 in öffentlichen Anhörungen die Stellungnahmen von Vertretern der Wissenschaft und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu den Problemen einer Notstandsverfassung entgegen¹⁹⁷⁾.

Am 13. Dezember 1967 übermittelten die Drei Mächte der Bundesregierung eine Note zur Notstandsgesetzgebung, nachdem den Alliierten die Entwürfe der Bundesregierung erläutert worden waren¹⁹⁸⁾. Die Note hat folgenden Wortlaut:

»1. Die Regierungen der Drei Mächte haben den Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, die zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zur Behandlung vorliegen, zur Kenntnis genommen. Ferner haben sie die vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung angenommenen Änderungen an diesen Rechtsvorschriften zur Kenntnis genommen. Außerdem haben die Drei Regierungen zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung bei den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zusätzliche Rechtsvorschriften eingebracht hat, unter anderem ein Gesetz zur Sicherung der Beschaffung ziviler Arbeitskräfte — Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, die vorgeschlagene Verfassungsänderung im einzelnen durchzuführen.

2. Bezüglich des Erlöschens der in Artikel 5 Absatz 2 des Deutschland-Vertrages genannten Rechte, die zeitweilig von den Alliierten beibehalten wurden,

¹⁹⁴⁾ AdG 1967, S. 13 269 B. Daneben hat die Bundesregierung im Oktober 1967 fünf weitere sog. »einfache Notstandsgesetze« verabschiedet, und zwar folgende Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze: die Gesetze zur Sicherstellung der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs, das Wassersicherstellungsgesetz und das Arbeitssicherstellungsgesetz. Außerdem gab die Bundesregierung die Auflösung der noch von früheren Entwürfen für eine Notstandsregelung her vorhandenen »Schubladengesetze« bekannt (Bull. 1967, S. 993; AdG 1967, S. 13 480 B).

¹⁹⁵⁾ BR-Drs. 163/67 und BT-Drs. V/1880. Vgl. auch oben im Abschnitt »Menschenrechte« Nr. 8.

¹⁹⁶⁾ Die in Opposition stehende Fraktion der FDP brachte am 2. 10. 1967 einen eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall ein (BT-Drs. V/2130), der im Gegensatz zur Regierungsvorlage den Notstand ausschließlich im Verteidigungsfall, nicht aber im Falle eines zivilen Notstandes als gegeben ansieht (AdG 1967, S. 13 443 A).

¹⁹⁷⁾ AdG 1967, S. 13 676 C (13 677); Protokolle der 55. Sitzung des Rechtsausschusses und der 71. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörungen waren sowohl der Regierungsentwurf als auch der Entwurf der FDP-Fraktion.

¹⁹⁸⁾ AdG 1968, S. 13 676 C (13 677).

um die Sicherheit ihrer Streitkräfte zu schützen, erachten die Drei Regierungen, daß sie sich, falls Rechtsvorschriften, die im wesentlichen den in Absatz 1 dieses Schreibens erwähnten geplanten Rechtsvorschriften entsprechen, angenommen würden, in der Lage sähen, sich damit einverstanden zu erklären, daß diese vorbehaltenen Rechte im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erloschen sind.

Selbstverständlich können die Drei Regierungen zu dieser Frage erst dann eine endgültige Erklärung abgeben, wenn die in Frage stehenden Gesetzesentwürfe verabschiedet worden sind.

3. In diesem Zusammenhang möchten die Regierungen der Drei Mächte erneut den Standpunkt bekräftigen, den sie hinsichtlich des Aufgebens von Rechten im Bereich der Post- und Fernmelde-Überwachung eingenommen haben, wie er im vorletzten Absatz der gleichlautenden Noten der drei Botschaften vom 12. Juni 1965¹⁹⁹⁾ dargelegt wurde. Auch möchten sie ihr Anliegen zum Ausdruck bringen, daß die in Absatz 1 erwähnten Durchführungsvorschriften so gefaßt werden, daß sie rechtzeitige und wirksame Maßnahmen im Einklang mit den Bedürfnissen ihrer Streitkräfte im Falle eines Notstandes gestatten.

4. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beteiligung Berliner Vertreter aus Bundestag und Bundesrat an den Arbeiten des geplanten Gemeinsamen Bundestags/Bundesrats-Ausschusses möchten die Regierungen der Drei Mächte die Bundesregierung an Absatz 4 des Schreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949²⁰⁰⁾ betreffend Billigung des Grundgesetzes erinnern²⁰¹⁾.

¹⁹⁹⁾ Vorletzter Absatz der Note vom 12. Juni 1965:

»Hinsichtlich der in der Note des Auswärtigen Amtes aufgeworfenen Frage betreffs der Voraussetzungen für das Erlöschen der einschlägigen alliierten Vorbehaltsrechte nach Artikel 5 Absatz 2 des Deutschlandvertrages nimmt die Britische Botschaft an, daß das Auswärtige Amt eine andere Lage als einen durch einen Angriff auf die Bundesrepublik oder durch eine Bedrohung von außen geschaffenen Notstand anspricht und daß die Bundesbehörden beabsichtigen, gesonderte Vorkehrungen für diesbezügliche Maßnahmen, die einer Lage der letztgenannten Art angemessen sind, zu treffen. Vorbehaltlich dieser Annahme wünscht die Botschaft ihre Auffassung zu bestätigen, daß, wenn das betreffende Gesetz in Kraft getreten ist und zufriedenstellende Regelungen zwischen alliierten und deutschen Stellen bestehen, durch welche die deutschen Stellen den alliierten Sicherheitsanforderungen in diesem Bereich entsprechen werden, und ferner eine wirksame deutsche Organisation besteht, die zur Durchführung der notwendigen Operationen in diesem Bereich voll und ganz in der Lage ist, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte nach Artikel 5 Absatz 2 des Deutschlandvertrages erfüllt sein werden, soweit es die Prüfung von Mitteilungen betrifft« (Bull. 1968, S. 58).

²⁰⁰⁾ Abs. 4 des Schreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949:

»Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 Abs. 2 des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf« (Bull. 1968, S. 58).

²⁰¹⁾ AdG 1968, S. 13 677; Bull. 1968, S. 57/58.

Die Bundesregierung erklärte durch Staatssekretär Ernst in Vertretung von Bundesinnenminister Lücke unter Bezugnahme auf Ziff. 2 Abs. 2 dieser Note, daß beabsichtigt sei, nach der zweiten Lesung der Notstandsgesetze im Bundestag von den Drei Mächten eine nochmalige Erklärung zu erbitten, die sich dann — unter der Voraussetzung, daß in der dritten Lesung keine Änderung mehr erfolgt — auf die endgültigen Texte stützen könnte²⁰²).

Am 15. und 16. Mai 1968 erfolgte die zweite Lesung der Notstandsgesetzgebung. Hierfür lag dem Bundestag ein völlig neuer Text zur Beratung vor, den der Rechtsausschuß des Bundestags erarbeitet und dabei insbesondere die Änderungswünsche der SPD berücksichtigt hatte²⁰³). Noch vor Verabschiedung der Notstandsgesetzgebung durch den Deutschen Bundestag in dritter Lesung am 30. Mai 1968²⁰⁴) empfing Bundesaußenminister Brandt am 27. Mai 1968 die Vertreter der Drei Mächte zur Entgegennahme der erwarteten Erklärung, mit der die Drei Mächte feststellen, daß mit dem Inkrafttreten der Notstandsverfassung und des Gesetzes zu Art. 10 GG die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte gemäß Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrags erlöschen. Die Erklärung der Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika hat folgenden Wortlaut:

»Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Texte des ›Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes‹, wie es vom Bundestag in zweiter Lesung angenommen worden ist, und eines ›Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses‹, wie es vom Rechtsausschuß des Bundestages angenommen worden ist, zur Kenntnis genommen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erachtet, in Übereinstimmung mit der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, daß die Texte, auf die in dem vorhergehenden Absatz Bezug genommen wird, den Erfordernissen des Artikels 5 Absatz 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) entsprechen. Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die gemäß dieser Bestimmung zeitwei-

²⁰²) Bull. 1968, S. 57.

²⁰³) AdG 1968, S. 13 915 A. Der Entwurf der FDP (siehe oben Anm. 196) wurde ebenso abgelehnt wie deren Änderungsvorschläge hinsichtlich des Regierungsentwurfs.

²⁰⁴) AdG 1968, S. 13 940 B.

lig beibehalten werden, werden dementsprechend erlöschen, sobald der jeweilige Gesetzestext in Kraft tritt«²⁰⁵).

Den Empfang dieser Erklärung sowie einer Verbalnote der USA vom 27. Mai 1968 hat der Bundesaußenminister schriftlich bestätigt und für die Bundesregierung die Erklärungen abgegeben, die die Botschaft der USA in der folgenden Verbalnote erbeten hatte:

»Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, auf die Konsultationen Bezug zu nehmen, die zwischen den Botschaften der Drei Mächte und der Bundesregierung mit Bezug auf das »Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes« und auf das »Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses« stattgefunden haben.

Die Botschaft wäre dankbar, wenn die Bundesregierung erklären könnte:

1. daß ihr bekannt ist, daß das Schreiben des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika über das Erlöschen der Rechte, die von den Drei Mächten gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) vorbehalten werden, in der Annahme abgesandt wird, daß die obenerwähnten Vorschriften, die das Erlöschen dieser Rechte betreffen, nicht geändert werden.
2. daß sie die Verpflichtung übernimmt, im Rahmen der deutschen Gesetzgebung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für den Schutz der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte auf dem Gebiet der Post- und Fernmeldeüberwachung zu sorgen, sobald die obenerwähnten Rechte erlöschen. In Erfüllung dieser Verpflichtung wird die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Artikel 3, Abs. 2 (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut handeln.
3. daß die Tatsache, daß in dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auf eine noch nicht verabschiedete Gesetzgebung Bezug genommen wird, die Fähigkeit der Bundesregierung, ihre oben unter Ziffer 2 erwähnte Verpflichtung zu erfüllen, nicht beeinträchtigt.
4. daß sie die Ermächtigung zum Abschluß des erforderlichen Verwaltungsabkommens erteilt hat, um die wirksame Erfüllung der oben unter Ziffer 2 erwähnten Verpflichtung sicherzustellen.
5. daß ihr bekannt ist, daß die Feststellung im letzten Satz des dritten Absatzes der Note des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika, die oben unter Ziffer 1 erwähnt wird, sich nur auf die in Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten genannten Rechte bezieht.

²⁰⁵) Bull. 1968, S. 569; BT-Drs. V/2942, S. 2.

6. daß sie den im Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 23. Oktober 1954 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des Völkerrechts und damit auch des deutschen Rechts bekräftigt, wonach »abgesehen vom Falle eines Notstandes, jeder Militärbefehlshaber berechtigt ist, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen«²⁰⁶).

In seiner Rede anlässlich der dritten Lesung der Notstandsverfassung und des Gesetzes zu Art. 10 GG hatte **Bundesaußenminister Brandt** vor der Abstimmung u. a. erklärt:

»Die uns im Deutschlandvertrag gegebene Möglichkeit zur Ablösung der Vorbehaltsrechte wird jetzt genutzt. In dem Notenwechsel, den ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe, wird nur noch einmal zur Gewißheit der Alliierten und zu unserer eigenen deklaratorisch festgestellt, daß wir uns über die Rechtslage einig sind . . . Die Vorbehaltsrechte nach Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages erlöschen endgültig. Sie leben auch dann nicht wieder auf, wenn der deutsche Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt durch eine erneute Grundgesetzänderung die Notstandsverfassung ändern würde . . . Dies ist der eine Punkt, und der andere: Das den Truppen der Drei Mächte zustehende Selbstverteidigungsrecht beruht nicht auf vorbehaltenem Besatzungsrecht, sondern es entspricht einem Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts. Dieses Recht auf Selbstverteidigung steht z. B. auch den Bundeswehreinheiten zu, die sich zu Übungszwecken in NATO-Ländern aufhalten. Wer in diesem Zusammenhang vom teilweisen Fortbestehen der Vorbehaltsrechte spricht, der hat sich entweder nicht mit genügender Sorgfalt sachkundig gemacht oder behauptet etwas, obwohl er weiß, daß es nicht stimmt. Die hier zur Entscheidung stehende Ergänzung des Grundgesetzes enthält keine Berlin-Klausel. Damit folgt der Gesetzgeber — in Übereinstimmung mit dem Berliner Senat — der bisherigen Übung, in Grundgesetzänderungen keine Berlin-Klausel vorzusehen. Diese Praxis beruht auf der auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Auffassung der Bundesorgane, daß das Grundgesetz als Ganzes prinzipiell auch im Land Berlin gilt. Durch den Berlin-Vorbehalt der drei Militärgouverneure, der bei der Genehmigung des Grundgesetzes ausgesprochen wurde, sind jedoch alle Bestimmungen des Grundgesetzes in Berlin durch Besatzungsrecht suspendiert, welche die Organisation und Ausübung der Staatsgewalt regeln. Schon daraus folgt, daß die Notstandsverfassung in Berlin nicht anwendbar ist. In Berlin liegt die Zuständigkeit für Notstandsmaßnahmen ausschließlich bei den Besatzungsrespektive Schutzmächten als Trägern der obersten Gewalt . . .«²⁰⁷).

²⁰⁶) Bull. 1968, S. 581/582; BT-Drs. V/2942, S. 3.

²⁰⁷) AdG 1968, S. 13 940 B (13 941 rechte Spalte); 5. BT, 178. Sitzung, Sten.Ber., S. 9625 B — 9626 B; Bull. 1968, S. 577.

Nachdem auch der Bundesrat den vom Bundestag bereits verabschiedeten Entwürfen am 14. Juni 1968 zugestimmt hatte²⁰⁸⁾, stand dem Inkrafttreten der Notstandsverfassung²⁰⁹⁾, des Gesetzes zur Art. 10 GG²¹⁰⁾ und der übrigen fünf sogenannten einfachen Notstandsgesetze²¹¹⁾, nichts mehr im Wege²¹²⁾.

63. Die **Berlin-Klausel** ist in dem deutsch-tschechischen Abkommen²¹³⁾ nicht mehr in der bisher üblichen Form enthalten²¹⁴⁾. In die Handelsabkommen mit den anderen Ostblockstaaten, mit denen die BRD Handelsmissionen austauschte, ist West-Berlin dadurch mit einbezogen, daß diese Vereinbarungen als »gültig für den Währungsbereich der DM-West« getroffen wurden²¹⁵⁾.

64. Da die Notstandsverfassung der BRD in Berlin nicht anwendbar ist²¹⁶⁾, hat der Senat von West-Berlin eigene Vorschriften zur Regelung der zivilen Verteidigung ausgearbeitet. Hiergegen protestierte der Botschafter der Sowjetunion in der DDR, **Ab r a s s i m o w**, in gleichlautenden Schreiben vom 26. Juli 1967 an die Botschafter Frankreichs, Großbritanniens und der USA in der BRD, in denen es u. a. heißt:

»Die widerrechtliche Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung für Westberlin nach Muster der BRD wird mit Hinweisen auf erteilte Genehmigungen und Weisungen der Besatzungsbehörden gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang erachte ich als notwendig, Sie auf die Unzulässigkeit der Einführung und Anwendung von jedweden Gesetzen und Maßnahmen in Westberlin aufmerksam zu machen, die dem Potsdamer Abkommen sowie den zu seiner Ergänzung getroffenen vierseitigen Vereinbarungen über Demokratisierung des politischen

²⁰⁸⁾ AdG 1968, S. 13 984 A.

²⁰⁹⁾ Siehe oben Anm. 183.

²¹⁰⁾ Siehe oben Anm. 18 im Abschnitt »Menschenrechte« Nr. 8.

²¹¹⁾ Siehe oben Anm. 194.

²¹²⁾ In einem Gutachten erklärten allerdings Völkerrechtler der Leipziger Karl-Marx-Universität die Notstandsgesetzgebung der BRD für völkerrechtswidrig, da sie »Ausdruck einer aggressiven und revanchistischen Außenpolitik und einer antidemokratischen Innenpolitik« sei und »gegen die grundlegenden Bestimmungen des Potsdamer Abkommens« verstoße (AdG 1968, S. 13 785 A).

²¹³⁾ AdG 1967, S. 13 339 D; siehe auch oben in den Abschnitten »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 40, »Diplomatischer Schutz« Nr. 28 und »Diplomatische und konsularische Beziehungen« Nr. 34 sowie in diesem Abschnitt Nr. 60.

²¹⁴⁾ NZZ vom 6. 8. 1967, zitiert nach AdG 1967, S. 13 340. Die Frage der Anwendbarkeit auf Berlin wurde amtlichen Angaben zufolge jedoch in dem Handelsabkommen geregelt. Maßgebend für diese Regelung sei die bisherige Praxis gewesen, wie in einem Briefwechsel festgelegt sei, der nicht veröffentlicht werden soll.

²¹⁵⁾ Vgl. AdG 1967, S. 13 339 D.

²¹⁶⁾ Das 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes enthält keine Berlin-Klausel. Siehe dazu die vorstehende Nr. 62, insbesondere die Ausführungen von Bundesaußenminister **B r a n d t** (Anm. 207).

Lebens, über Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten für die Bevölkerung, über Aufhebung der Polizeikontrolle über das politische Leben, über volle Entmilitarisierung und über Verbot des Baues von Militärobjekten und der Einfuhr des Kriegsmaterials u.a. m. zuwiderlaufen. Für Westberlin²¹⁷⁾, wo nach wie vor das Besatzungsregime besteht, ist es besonders wichtig, daß diese gemeinsamen vierseitigen Beschlüsse als wirkendes Recht bleiben und strikt eingehalten werden, wie dies übrigens auch von Ihrer Seite anerkannt wurde. Widrigenfalls würde nichts von jener rechtlichen Grundlage übrigbleiben, auf die sich die drei Westmächte zur Begründung der Anwesenheit ihrer Truppen in Westberlin zu berufen pflegen. Man kann auch nicht umhin festzustellen, daß durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen von militärischem und mobilisatorischem Charakter in Westberlin die Interessen der Sicherheit der UdSSR und der mit ihr verbündeten Staaten berührt werden könnten, was natürlich nicht ohne gebührende Antwort mit allen sich daraus ergebenden Folgen bleiben würde. Es ist durchaus klar, daß die Versuche, Westberlin in die Notstandsgesetzgebung der BRD in der oder jener Form einzubeziehen, mit dem internationalen Status dieser Stadt als besonderer politischer Einheit unvereinbar sind und den Interessen der Aufrechterhaltung des Friedens und der Ruhe in diesem Raum Europas widersprechen«²¹⁸⁾.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Albertz, wies die Schreiben des sowjetischen Botschafters in Ost-Berlin als Einmischung in Westberliner Fragen zurück und verwies auf das »Verteidigungsgesetz« der DDR von 1961, das widerrechtlich auch für Ost-Berlin gelte. Er fügte hinzu, daß gegen die für ganz Berlin gültigen Viermächte-Bestimmungen durch das Verhalten der Regierung in Ost-Berlin mit Zustimmung der Sowjetunion laufend verstoßen werde²¹⁹⁾. Die drei Westmächte wiesen den sowjetischen Protest in ebenfalls gleichlautenden Antwortschreiben vom 4. September 1967 zurück. Die englische Antwort lautet auszugsweise:

»Die Beschuldigung, daß der Senat verfassungswidrig handle, entbehrt der Begründung. Ich stimme mit Ihrer Charakterisierung der Notstandsgesetzgebung, die im Einklang mit demokratischen parlamentarischen Grundsätzen zur Zeit vom Parlament der BRD in Bonn beraten wird, nicht überein. Diese Charakterisierung ist ohnehin unerheblich, da die in den betreffenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Behandlung von Notständen weder direkt noch indirekt auf Berlin ausgedehnt werden. Aus dem Status von Berlin und aus den Vollmachten und Pflichten der Kommandanten auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit folgt, daß Berlin seine eigenen getrennten

²¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

²¹⁸⁾ AdG 1967, S. 13 337 B.

²¹⁹⁾ AdG 1967, S. 13 337 B.

Vorkehrungen für Krisen haben muß. In diesem Zusammenhang darf ich Sie erneut daran erinnern, daß der Viermächtestatus Berlins auf der Grundlage der Viermächteabkommen und -entscheidungen, auf die Sie sich beziehen, für Berlin als Ganzes und nicht nur für die Westsektoren gilt. Diese Tatsache wurde im Sowjetsektor der Stadt ständig ignoriert . . . Dennoch dürfen Sie, Herr Botschafter, versichert sein, daß von den drei Mächten getroffene Regelungen für Berlin die geltenden Viermächteabkommen und -entscheidungen in bezug auf ganz Berlin nicht außer acht lassen und auch künftig nicht außer acht lassen werden«²²⁰⁾.

Abgeschlossen am 30. Juni 1970

Klaus H o l d e r b a u m

²²⁰⁾ AdG 1967, S. 13 388 B.